

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE REVISION DES SCHULGESETZES, DES LEHRERDIENSTGESETZES

UND DES SUBVENTIONSGESETZES

Ressort Bildung

Vernehmlassungsfrist: 23. Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständiges Ressort	7
Betroffene Amtsstellen	7
1. Ausgangslage	8
1.1 Situation nach der Volksabstimmung zu SPES I	8
1.2 Abstimmungsanalyse, Bildungsgespräche und Grossgruppenmoderation	10
1.3 Problemfelder	14
1.3.1 Oberschule	15
1.3.2 Chancengerechtigkeit	16
1.3.3 Selektion und Durchlässigkeit	16
1.3.4 Spezielle Förderung	17
1.3.5 Schülerzahlen	17
1.3.6 Weitere Problemfelder	18
1.4 Fazit	20
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	21
2.1 Koalitionsvertrag	21
2.2 Bildungsstrategie	21
2.2.1 Grundsätzliche Ziele	22
2.2.2 Strategische Ziele	23
2.3 Vorgehensplan	25
2.3.1 Ebene 1	26
2.3.2 Ebene 2	30
2.3.3 Ebene 3	34
2.4 Sportschule	38
2.5 Time-out Schule FL und Schulsozialarbeit	40
2.6 Schulleitung und Autonomie	41
2.7 Elternstellung	43
2.8 Neugestaltung der 9. Schulstufe	43
2.9 Urteil des Staatsgerichtshofs	45
3. Schwerpunkte der Vorlage	46
3.1 Neue Sekundarschulen	46
3.1.1 Grundsätzliche Überlegungen	46

3.1.2	Sportschule	47
3.1.3	Pädagogische Konzepte, fachliche Schwerpunkte.....	48
3.1.4	Schularten	49
3.1.5	Übertrittsverfahren nach der Primarschule	50
3.1.6	Aufnahme bezirksfremder Schülerinnen und Schüler.....	51
3.1.7	Konzepte als Grundlage	52
3.2	Aufweichung der Schulbezirke	53
3.3	Schulleitung und Autonomie.....	56
3.3.1	Umsetzung des Schulleitungskonzepts.....	57
3.3.2	Stärkung der Schulleitungen	58
3.3.3	Weitergehende Überlegungen	59
3.4	Deregulierung.....	59
3.5	Controlling	60
3.6	Nahtstelle zwischen den Sekundarstufen I und II.....	60
3.6.1	Übertritt von der Realschule in die Oberstufe des Gymnasiums.....	61
3.6.2	Übertritt von der Unterstufe in die Oberstufe des Gymnasiums.....	61
3.6.3	Einheitlicher Übertrittsprozess	62
3.7	Öffentliche Berichterstattungspflicht	64
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	64
4.1	Allgemeines	64
4.2	Regierungsvorlage zur Abänderung des Schulgesetzes.....	64
4.3	Regierungsvorlage zur Abänderung des Lehrerdienstgesetzes.....	80
4.4	Regierungsvorlage zur Abänderung des Subventionsgesetzes.....	81
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	82
6.	Regierungsvorlagen	83
6.1	Regierungsvorlage zur Abänderung des Schulgesetzes.....	83
6.2	Regierungsvorlage zur Abänderung des Lehrerdienstgesetzes.....	105
6.3	Regierungsvorlage zur Abänderung des Subventionsgesetzes.....	107
Abbildung 1: Darstellung der drei Vorgehensebenen		14
Abbildung 2: Die vier übergeordneten Ziele des Bildungswesens (Quelle: Bildungsstrategie FL)		22
Abbildung 3: Themen des Vorgehensplanes Ebene 1.....		26
Abbildung 4: Themen des Vorgehensplanes Ebene 2.....		30
Abbildung 5: Themen des Vorgehensplanes Ebene 3.....		34

Beilagen:

- Beilage 1: Ergebnisse der Abstimmungsanalyse (Kurzfassung des Schlussberichts)
- Beilage 2: Literaturverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG

Ende März 2009 wurde das revidierte Schulgesetz und damit die „Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I (SPES I)“ vom Volk verworfen. Um die Weiterentwicklung der Sekundarstufe I in neuer Form anzugehen, wurde eine Analyse des Abstimmungsergebnisses erstellt. Im Anschluss daran fanden mit verschiedensten Interessenvertretern strukturierte Gespräche statt. Im Rahmen einer Grossgruppenmoderation konnten weitere Bevölkerungskreise in die Diskussion mit einbezogen werden. Gestützt auf die Abstimmungsanalyse und die Gespräche legte die Regierung das weitere Vorgehen auf drei Ebenen fest: Eine erste Ebene stellt die laufenden Entwicklungen im Schulwesen dar; eine zweite Ebene bilden jene Themen, die gesetzliche Anpassungen benötigen, deren Akzeptanz in der vorliegenden Vernehmlassung geklärt werden soll; auf einer dritten Ebene werden weitergehende und vertieft zu diskutierende Themen aufgearbeitet.

Aufgrund der Themen der zweiten Ebene werden mit den in vorliegendem Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die folgenden Ziele verfolgt:

- *Im Zuge der gesetzlichen Verankerung der Sportschule an der Realschule Schaan wird auch anderen Schulen ermöglicht, ein besonderes pädagogisches Konzept und/oder einen fachlichen Schwerpunkt zu entwickeln. Dazu wird im Schulgesetz parallel zum dreigliedrigen System eine neue Schulart unter dem Namen „Neue Sekundarschule“ eingeführt.*
- *Die Neuen Sekundarschulen sowie die Tagesschulen werden für Schülerinnen und Schüler des ganzen Landes geöffnet. Die Neuen Sekundarschulen können Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Schulartenzuteilung aufnehmen.*
- *Im Rahmen der Umsetzung des Schulleitungskonzepts werden Kompetenzen dezentralisiert und den Schulen eine grössere Autonomie hinsichtlich organisatorischer, pädagogischer und inhaltlicher Gestaltung zugestanden. Gleichzeitig wird ein Bildungscontrolling aufgebaut.*

- *An der Nahtstelle zwischen den Sekundarstufen I und II wird für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ein einheitlicher Entscheidungsprozess bezüglich der weiteren schulischen oder beruflichen Laufbahn mit umfassender Standortbestimmung eingeführt.*
- *Die Eltern erhalten – insbesondere im Hinblick auf Übertritte – Anspruch auf regelmässige Gespräche über die schulischen Leistungen und das Lern- und Arbeitsverhalten.*
- *Im Schulgesetz wird die öffentliche Berichterstattungspflicht der Schulen verankert.*

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Bildung

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Schulamt

Vaduz, 5. Oktober 2010

RA 2010/2092

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Situation nach der Volksabstimmung zu SPES I

In der Referendumsabstimmung von Ende März 2009 wurde das revidierte Schulgesetz und damit die Umsetzung des Projekts „Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I (SPES I)“ vom Volk mit 52,9 Prozent verworfen. Das Projekt sah vor, dass alle Schulstandorte im Rahmen einer verstärkten Autonomie einen Schulentwicklungsprozess durchlaufen und ihr eigenes Schulprofil, ihr Schulmodell sowie ihre Organisationsstruktur aufbauen. Mit der Beschulung der gesamten Leistungsbandbreite an allen Sekundarschulen sollte die Selektionsproblematik entschärft werden.

Nach dem Volks-Nein von Ende März 2009 bestand an den Schulstandorten die Situation, dass eine Fülle von innovativen Ideen und entworfenen oder bereits initiierten Projekten und Entwicklungsschritten nicht weiter bearbeitet oder umgesetzt werden konnten, da der rechtliche Rahmen oder die Aufträge dazu fehlten.

Die Regierung hat daraufhin am 1. April 2009 dem Schulamt den Auftrag erteilt, zusammenzustellen, welche bereits initiierten Projekte gestoppt werden müssen und welche im Rahmen des geltenden Gesetzes weiter bearbeitet werden kön-

nen. Zudem sprach sich die Regierung für eine Verlängerung des Schulversuchs für die Sportschule aus. Der mit Bericht und Antrag Nr. 18/2009 beantragte Ergänzungskredit zur Weiterführung des Schulversuchs „Sportschule an der Realschule Schaan“ um weitere drei Jahre wurde in der Landtagssitzung vom 27. Mai 2009 gutgeheissen (siehe Ziff. 2.4).

Mit Regierungsbeschluss vom 1. Juli 2009 wurde der „Bericht zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I“ zur Kenntnis genommen. Darin wurde der Regierung vorgeschlagen, an den grundsätzlichen, übergeordneten Zielen des Bildungswesens, wie sie im Zusammenhang mit der Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I formuliert wurden, festzuhalten (siehe Ziff. 2.2.1). Des Weiteren wurden mehrere Varianten einer gesetzlichen Verankerung der Sportschule skizziert, unter anderem die Schaffung einer neuen Schulart parallel zur jetzigen Sekundarstufe I mit separatem Kapitel im bestehenden Gesetz; diese Variante wurde weiterverfolgt und ist als neue Schulart „Neue Sekundarschule“ in vorliegendem Vernehmlassungsbericht eingeflossen (siehe Ziff. 3.1).

Ebenfalls mit Regierungsbeschluss vom 1. Juli 2009 wurde das Schulamt unter anderem mit den folgenden Aufgaben betraut:

- Erarbeitung eines Vorgehensplanes zur Teilumsetzung des Konzepts „Schulleitungen im Fürstentum Liechtenstein“ und weiterer Umsetzungsmöglichkeiten zur Stärkung der Schulautonomie (siehe Ziff. 3.3);
- Ausarbeitung eines Konzepts zur Neugestaltung der 9. Schulstufe basierend auf einer Standortbestimmung am Ende der 8. Schulstufe (siehe Ziff. 2.8);
- Prüfen von Möglichkeiten zur Stärkung der Elternstellung und -mitwirkung (siehe Ziff. 2.7), insbesondere zur Aufweichung der Schulbezirke (siehe Ziff. 3.2).

1.2 Abstimmungsanalyse, Bildungsgespräche und Grossgruppenmoderation

Um die Weiterentwicklung auf der Sekundarstufe I in neuer Form anzugehen, wurde eine interfraktionelle Arbeitsgruppe (IFAG) einberufen, die am 7. April 2009 erstmals zusammenkam. Die Koalitionspartner VU und FBP waren sich von Anfang an einig, dass insbesondere auf der Sekundarstufe I Reformbedarf besteht. Zur Klärung der Hintergründe für die ablehnende Haltung der Bürgerinnen und Bürger in der Referendumsabstimmung von Ende März 2009 sowie der Eruiierung der wichtigsten zukünftigen Handlungsfelder im Bildungswesen wurde die Durchführung einer Volksbefragung beschlossen.

Die Ergebnisse der durch ein renommiertes Marktforschungsinstitut durchgeführten Befragung wurden der Regierung im November 2009 vorgestellt und der Öffentlichkeit im Rahmen einer Veranstaltung sowie durch die Publikation der wichtigsten Ergebnisse zugänglich gemacht (siehe Beilage 1).

Aufgrund der vielfältigen Aussagen und Ergebnisse der Umfrage sowie der unterschiedlichen Interessenlage der an der Bildung interessierten Vereinigungen entschied die Regierung an ihrer Sitzung vom 22. Dezember 2009, direkte Gespräche mit verschiedenen Interessensvertretern zu führen. Folgende Gruppierungen wurden daraufhin zu strukturierten Gesprächen mit dem Ressort Bildung eingeladen:

- Primarlehrerverein
- Oberschullehrerverein
- Real- und Sekundarlehrerverein
- Gymnasiallehrerverein
- Elternvereinigung Realschule Eschen
- Dachverband der Elternvereinigungen

- Elternverein des LG
- Verein für Bildungsvielfalt
- Vertreter der Gruppierung „Schule mit Zukunft“

Die Ergebnisse der Gespräche dienten als Grundlage für die Festlegung der Inhalte weiterer Reformschritte auf der Sekundarstufe I und des weiteren Vorgehens.

Mit Regierungsbeschluss vom 30. März 2010 nahm die Regierung vom zusammenfassenden Bericht über die strukturierten Bildungsgespräche zur Weiterentwicklung auf der Sekundarstufe I Kenntnis und fasste weitere Beschlüsse. So wurde das Ressort Bildung auch beauftragt, im Rahmen einer Grossgruppendiskussion einen zweiten Schritt mit Einbezug der Wirtschaftsverbände umzusetzen.

Am 29. Mai 2010 fanden sich im Rathaussaal Schaan gegen 120 Personen ein, um in einer strukturierten Vorgehensweise unter fachkundiger Leitung über die Zukunft der Sekundarstufe I zu beraten. Die Tagung wurde mit einer Spurgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Interessensgruppen (Lehrpersonen, Eltern, Wirtschaftsvertreter, Amtsvertreter, Verein für Bildungsvielfalt), in zwei Sitzungen vorbereitet.

Damit wurden zwei grössere Zielsetzungen verfolgt, welche als erreicht beurteilt werden können:

- Die verschiedenen Interessensgruppen, welche sich im Vorfeld der Volksabstimmung zur Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I gegensätzlich präsentiert hatten, fanden sich zusammen, um gemeinsam zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten zu diskutieren. So konnte ein positives Signal für die Weiterentwicklung des Schulwesens, insbesondere der Sekundarstufe I, gesetzt werden.

- Die in der Analyse der Volksabstimmung und den strukturierten Bildungsgesprächen erkennbaren Hauptthemen konnten weiter vertieft werden. Es wurde stärker erkennbar, wo Gemeinsamkeiten bestehen, in welchen Bereichen zügig vorwärts gearbeitet werden kann und in welchen Bereichen weiterer Klärungsbedarf besteht.

Über die Struktur der Sekundarstufe I wurde nicht diskutiert – die Dreigliedrigkeit (Oberschule, Realschule, Unterstufe des Gymnasiums) wurde aufgrund des Ausgangs der Volksabstimmung als gegeben betrachtet.

An der Grossgruppendifkussion konnte in folgenden Bereichen eine hohe Übereinstimmung festgestellt werden, auch wenn im Hinblick auf eine konkrete Umsetzung noch Detailfragen offen sind:

- Projekte und Massnahmen in den Bereichen Unterrichtsentwicklung und Personalentwicklung;
- Einführung von Kompetenzrastern;
- Erhöhung der Durchlässigkeit;
- Vernetzung der Schulen und Schularten untereinander und Vernetzung zwischen den Schulen und den Abnehmern;
- Einführung eines einheitlichen Übertritts in die Oberstufe des Gymnasiums resp. in eine private Maturitätsschule.

In den folgenden Bereichen wurde ebenfalls eine hohe Übereinstimmung festgestellt, welche aber teilweise von kritischen Stimmen begleitet wurde:

- Ausweitung der Schulautonomie und Stärkung der Schulleitungen: Dieses Thema wurde von vielen als bedeutsam eingestuft; über die genaue Ausgestaltung gingen die Meinungen jedoch auseinander.

- Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlagen für die Führung von Neuen Sekundarschulen analog dem Konzept der Sportschule.

Für diese Bereiche sind gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche im Rahmen der mit vorliegendem Bericht eingeleiteten Vernehmlassung weiter diskutiert werden sollen.

In den folgenden Bereichen zeigten sich an der Grossgruppendiskussion vom 29. Mai 2010 divergierende Ansichten oder sie wurden kaum diskutiert:

- Elternmitwirkung;
- weitestgehende Schulautonomie mit selbständiger Trägerschaft;
- neue Modelle der Bildungsfinanzierung.

Gestützt auf den Bericht des Ressorts Bildung vom 10. Juni 2010, die Ergebnisse der Analyse der Volksabstimmung, die strukturierten Bildungsgesprächen sowie die Grossgruppendiskussion legte die Regierung am 6. Juli 2010 das weitere Vorgehen fest. Dabei wurde zwischen drei Vorgehensebenen unterschieden (siehe Abb. 1 und Ziff. 2.3):

- Eine erste Ebene stellen die laufenden Veränderungen und Entwicklungen in der Eigenkompetenz der Schulen oder im Schulwesen generell dar (siehe Ziff. 2.3.1).
- Eine zweite Ebene bilden jene Themen, zu welchen Gesetze angepasst werden müssen und zu welchen in der vorliegenden Vernehmlassung die notwendige Akzeptanz ersichtlich werden soll (siehe Ziff. 2.3.2).
- Auf einer dritten Ebene sollen jene Diskussionsthemen weiter bearbeitet werden, bei welchen die Meinungen der an den Diskussionen beteiligten Gremien, Vereine und Personen unterschiedlich ausfielen und zu welchen die wissenschaftlichen Grundlagen aufgearbeitet werden müssen. Ergänzt

wird diese dritte Ebene durch Themen, welche im bisherigen Prozess nicht behandelt werden konnten (siehe Ziff. 2.3.3).

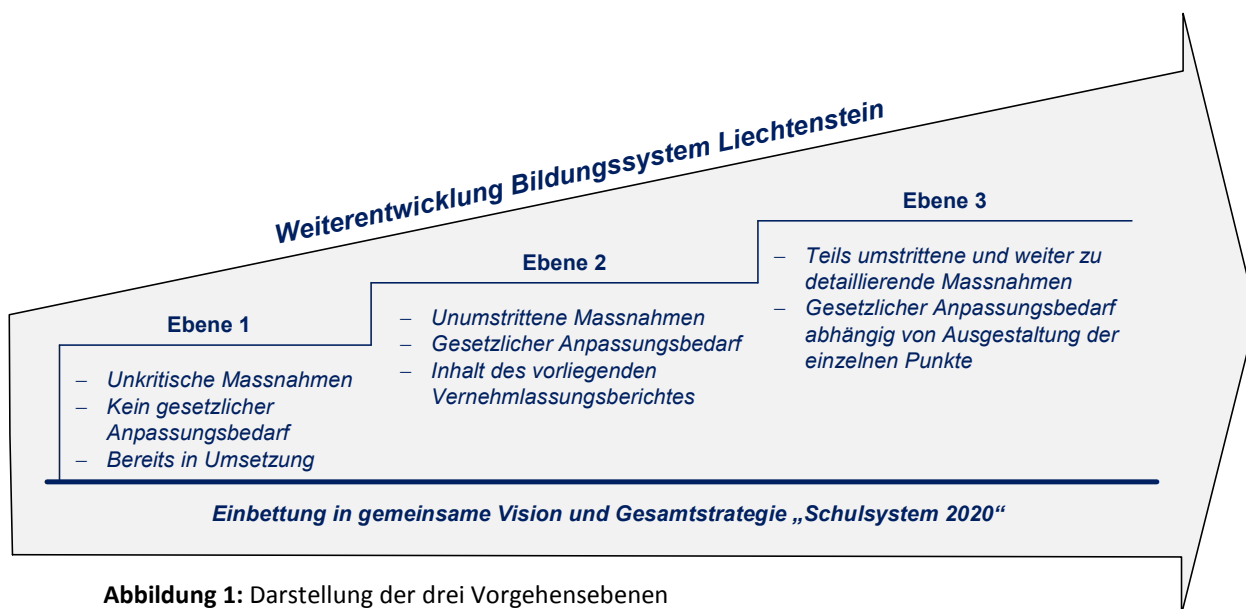


Abbildung 1: Darstellung der drei Vorgehensebenen

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Schulraumplanung kein Bestandteil des vorliegenden Vernehmlassungsberichtes ist. Ebenso ist darauf zu verweisen, dass wohl die Sekundarstufe I im Fokus der Ausführungen steht, die anderen Schularten jedoch – insbesondere Primarschule und Kindergarten – in einigen Teilbereichen miteinbezogen sind, so beispielsweise beim Thema „Schulleitungen“.

1.3 Problemfelder

Ausgangspunkt für das abgelehnte Reformprojekt „Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I“ waren verschiedene Problemfelder des liechtensteinischen Schulsystems, insbesondere auf der Sekundarstufe I. Wie die Analyse des Abstimmungsergebnisses zeigt, sind etliche dieser Problemfelder nach wie vor aktuell (siehe Beilage 1). Die wissenschaftlichen Grundlagen zu den Problemfeldern werden nachfolgend nicht mehr detailliert ausgeführt – sie sind im Bericht und Antrag Nr. 109/2008 dargestellt. Massgebend für die Zusammen-

stellung sind im vorliegenden Bericht und Antrag die Resultate der Analyse (siehe Beilage 1).

1.3.1 Oberschule

Im Bericht und Antrag Nr. 109/2008 wurde ausgeführt, dass ein erheblicher Anteil der Schülerinnen und Schüler der Oberschule aus der sozioökonomisch schwächsten Schicht stammt. Die PISA-Studie konnte zeigen, dass Schulen mit überwiegend leistungsschwachen und sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern zu schwierigen Lernbedingungen führen, was sich unter anderem in einer geringeren Leistung äussert, als sie aufgrund der Schülerzusammensetzung zu erwarten wäre. Für solche Schulen prägte PISA den Begriff „Restschulen“.

In der Analyse des Abstimmungsresultates der Volksabstimmung wurde deutlich, dass das Image der Liechtensteiner Oberschule von allen befragten Gruppen als eines der wichtigsten aktuellen Problemfelder angesehen wird (siehe Beilage 1, S. 17ff.). Nach wie vor haben die Abgängerinnen und Abgänger der Oberschule auf dem Arbeitsmarkt die schlechtesten Karten – einige Berufslehren können mit einem Oberschulabschluss gar nicht ergriffen werden. Dies kontrastiert mit dem Befund, dass sich die Leistungen zwischen Ober- und Realschülern zu einem erheblichen Teil überschneiden. Sogar zwischen Oberschülern und Gymnasiasten konnten Leistungsüberschneidungen nachgewiesen werden¹.

Festzuhalten bleibt, dass es sich beim Oberschul-Image um ein soziales Problem handelt, welches nicht mit pädagogischen Massnahmen allein gelöst werden kann. Des Weiteren hängen die Probleme der Oberschule untrennbar mit den

¹ Siehe Bericht und Antrag Nr. 109/2008, Ziff. 1.2 sowie PISA 2003 – Synthesebericht für das Fürstentum Liechtenstein, S. 23f. In Mathematik beispielsweise betrug die Leistungsüberschneidung zwischen Ober- und Realschülern 34 Prozent. Neben einer hohen Leistungsüberschneidung von 65 Prozent zwischen Realschule und Gymnasium wurde sogar zwischen Oberschule und Gymnasium noch eine Überschneidung von 18 Prozent nachgewiesen

anderen Schularten zusammen – sie sind also auf das aktuelle Schulsystem als Ganzes zurückzuführen.

1.3.2 Chancengerechtigkeit

Ein wichtiges Bildungsziel besteht darin, die Chancen auf Bildungserfolg nicht von Merkmalen der sozialen Herkunft abhängig zu machen (siehe Ziff. 2.2.1). In dieser Hinsicht schneidet Liechtenstein im internationalen Vergleich sehr schlecht ab. Die PISA-Studie konnte einen überdurchschnittlich starken Effekt des familiären Hintergrunds auf die Schülerleistung, den Schulerfolg und damit auf die Abschlussqualifikation nachweisen: Trotz vergleichbar hoher Kompetenzen besuchen lediglich zwei von zehn Schülerinnen und Schülern aus der sozioökonomisch schwächsten Gruppe das Gymnasium, während es aus der sozioökonomisch stärksten Gruppe acht von zehn Schülern sind.²

Dass in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht, zeigen auch die Resultate der Abstimmungsanalyse. Ausnahmslos alle befragten Gruppen bezeichneten die Chancengerechtigkeit als eines der wichtigsten Problemfelder des heutigen Schulsystems (siehe Beilage 1, S. 18). Gleichzeitig zeigte die Analyse jedoch auch ein gewisses Standes- oder Elitedenken, was sich in einer Abgrenzung gegen die jeweils als tiefer eingeschätzte soziale Schicht äusserte (siehe Beilage 1, S. 28).

1.3.3 Selektion und Durchlässigkeit

Im Zusammenhang mit der geplanten Reform wurde der ab der 4. Klasse Primarschule spürbare Zuteilungsdruck als bedeutsamste negative Folge der frühen Selektion in die drei Schularten der Sekundarstufe I dargestellt. Als verschärfend wurde der Umstand angesehen, dass durch die geringe Durchlässigkeit mit dieser

² Siehe PISA 2003 – Synthesebericht für das Fürstentum Liechtenstein, S. 26.

Selektion die Weichen für die berufliche respektive schulische Laufbahn zum überwiegenden Teil gestellt wurden.

Dass diese Problematik nach wie vor existiert, zeigen die Analyseergebnisse. Insbesondere von Seiten der Eltern und Lehrkräfte wird der Selektionsdruck – zusammen mit der mangelhaften Durchlässigkeit – als eines der dringlichsten Probleme genannt (siehe Beilage 1, S. 18).

Es soll hier festgehalten werden, dass die Zuteilung zu einem der drei Schultypen der Sekundarstufe I bei einem erheblichen Teil der Schülerinnen und Schüler gar nicht eindeutig vorgenommen werden kann – ihre individuellen Leistungsprofile sind zu heterogen, als dass trennscharf zwischen drei Gruppen unterschieden werden kann. Zudem werden genau dort die Trennlinien gezogen, wo sich leistungsmässig die meisten Schülerinnen und Schüler befinden. Bis am Ende der Sekundarstufe I bestehen denn auch deutliche Leistungsüberschneidungen zwischen den Schularten, wie die Ergebnisse der PISA-Studie für die 15-Jährigen zeigen konnten.³

1.3.4 Spezielle Förderung

Insbesondere aus der Sicht der Stimmbürger und Eltern zählen die Förderung von Begabten und die Stützung von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern zu den zentralen Problemen des heutigen Bildungssystems (siehe Anhang 1, S. 18).

1.3.5 Schülerzahlen

Mit der starren Schulbezirks- und Schulartenregelung ist die Existenz kleinerer Schulen auf der Sekundarstufe I unmittelbar von den (schwankenden) Schüler-

³ Siehe Bericht und Antrag Nr. 109/2008, Ziff. 1.2, insb. Abb. 1. sowie den entsprechenden Hinweis unter Ziff. I.1.3.1 des vorliegenden Berichts.

zahlen abhängig. Die Existenz der Realschule Balzers beispielsweise ist durch den Rückgang an Realschülerinnen und -schülern aus dem eigenen Schulbezirk gefährdet, wie im Bericht der Regierung vom 10. Juni 2009 betreffend die Weiterentwicklung der Sekundarstufe I ausgeführt wird. Ein Ausgleich mit Schülern anderer Schularten oder Schulbezirke ist mit der momentanen Regelung nicht möglich.

1.3.6 Weitere Problemfelder

Weitere, nach wie vor bestehende Problemfelder sollen an dieser Stelle erwähnt werden. Sie können mit den in vorliegendem Vernehmlassungsbericht genannten Schwerpunkten teilweise gelöst werden.

- Stellung der Realschule: Die Realschule wird durch die grosse Übertrittsquote ins Gymnasium bereits nach der 5. Klasse Primarschule im Vergleich zum Kanton St. Gallen deutlich geschwächt – ihr fehlen die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler.⁴ Wie in Liechtenstein wird auch in der Schweiz der zunehmende Trend, die Kinder ins Untergymnasium zu schicken, kritisch hinterfragt – dies gilt jedoch nur für diejenige Hälfte der Kantone, die überhaupt über ein Untergymnasium verfügt. Der Bericht der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zum Stand der gymnasialen Mittelschulen beispielsweise wirft die Frage auf, ob die Quote an Schülerinnen und Schülern, die bereits nach der Primarschule ans Gymnasium übertreten, nicht grundsätzlich zu hoch sei. Dabei stammen im Kanton Zürich immerhin ca. 40 Prozent der Gymnasiasten auf der Sekundarstufe II aus der Sekundarschule.⁵

⁴ Im Kanton St. Gallen existiert die Langform des Gymnasiums nur noch mit zwei Klassen pro Jahrgang in einem einzigen Gymnasium der Stadt St. Gallen. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die nach der Primarschule bereits das Gymnasium besuchen, ist im Kanton St. Gallen entsprechend gering.

⁵ Siehe Bericht an den Bildungsrat zum aktuellen Stand und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der gymnasialen Mittelschulen des Kantons Zürich, S. 31. Was die Schularten betrifft entspricht die Zürcher Sekundarschule in etwa der liechtensteinischen Realschule.

In Liechtenstein ist diese Quote mit nur 9 Prozent⁶ deutlich geringer – mehr als 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler auf der Oberstufe des Gymnasiums stammen aus der Unterstufe dieser Schulart.

- Nahtstelle Realschule – Gymnasium: Voraussetzung für den Übertritt von der Realschule ins Gymnasium ist derzeit ein bestimmter Notenschnitt in den Hauptfächern. Diese Übertrittsregelung entspricht jedoch nicht pädagogischen Erkenntnissen: Ein Vergleich von Zeugnisnoten ist über Klassen oder sogar Schulen hinweg zu wenig aussagekräftig. Die Klassenzusammensetzung und die subjektive Beurteilungspraxis der Lehrperson spielen eine entscheidende Rolle.
- Frühe Selektion: Im europäischen Vergleich ist Liechtenstein eines der Länder mit der frühesten Selektion in unterschiedliche Schularten. Auf Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrpersonen lastet schon ab der 4. Stufe der Primarschule ein grosser Zuteilungsdruck. Damit verbunden sind Selektionsängste, welche nicht wenigen Kindern die Freude am Lernen nehmen. Verschärft wird dieser Umstand durch die Tatsache, dass die Durchlässigkeit innerhalb des Systems, also zwischen den Schularten der Sekundarstufe I, gering ist.⁷ Aufgrund des Ausgangs und der Analyse der Volksabstimmung wird angenommen, dass weiterhin an den drei Schularten der Sekundarstufe I festgehalten werden soll. Eine Entschärfung der Selektionsproblematik könnte dadurch erreicht werden, dass die Konsequenzen des Selektionsentscheides abgemildert werden.
- Dreigliedrigkeit der Sekundarstufe I: Die internationale Schulleistungsstudie PISA zeigte – nicht nur für Liechtenstein – eine grosse Streuung in den

⁶ Prozentzahl an Schülern in der 4. Stufe des Liechtensteinischen Gymnasiums, welche aus der 3. resp. 4. Stufe der Realschule übergetreten sind (5-Jahres-Schnitt der Schuljahre 04/05 bis 08/09)

⁷ Siehe Bericht und Antrag Nr. 109/2008, Ziff. 1.2.

Schülerleistungen über unterschiedliche Schularten hinweg. Das dreigliedrige System erfüllt damit gerade jenen Anspruch an homogene Lerngruppen nicht, dem es seine Existenz verdankt. Dieser Umstand legt es nahe, die Anschlusslösungen an die Sekundarstufe I von der absolvierten Schulart zu lösen und die Schulabschlüsse auf der Sekundarstufe I zu vereinheitlichen. Dies könnte mittels eines schulartenunabhängigen, kompetenzorientierten Abschlusszeugnisses erreicht werden.

- Berufliche Grundbildung: Die frühe Selektion und die relativ starre Dreigliedrigkeit schaden der dualen beruflichen Grundausbildung, weil dieser Weg frühzeitig ausser Betracht gelassen oder sogar verschlossen wird. Dadurch gehen der Berufsbildung wertvolle Kapazitäten und Begabungen verloren. Eine obligatorische Standortbestimmung in allen Schularten und eine einheitliche Übertrittsregelung in die Oberstufe des Gymnasiums sind aus diesem Grund anzustreben.
- Lehrkräfte: Die zunehmende kulturelle, soziale und leistungsmässige Heterogenität ist eine grosse Herausforderung für die Lehrkräfte auf der Unterrichts- und Schulebene, worauf das heutige System jedoch zu wenig flexibel reagieren kann. Einseitige Begabungen werden beispielsweise oft nicht richtig erkannt und können im dreigliedrigen System nicht genügend gefördert werden. Lehrpersonen kooperieren kaum, insoweit sie unterschiedlichen Schularten zugehören.

1.4 Fazit

Aufgrund des Ausgangs der Volksabstimmung und der Analyse des Abstimmungsresultates wird gefolgert, dass die heutige dreigliedrige Struktur der Sekundarstufe I beibehalten werden soll. Die mit dem Übertritt in die drei Schularten Oberschule, Realschule und Gymnasium einhergehenden Probleme bleiben weitgehend bestehen. Es geht nun darum, auf dieser Ausgangslage aufbauend

mit neuen Ideen an der Zukunft der Sekundarstufe I im Speziellen und des Bildungswesens im Allgemeinen weiterzuarbeiten und verschiedene Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag zwischen der Vaterländischen Union (VU) und der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) vom 10. März 2009 sprechen sich die Partner für mehr und neue Chancen in der Bildung aus (vgl. Koalitionsvertrag 2009, S. 2). Im Koalitionsprogramm aufgeführt ist die „Umsetzung und Weiterentwicklung der Schulreform auf der Sekundarstufe I unter Einbezug des Ergebnisses der Volksabstimmung“ (ebd., S. 8).

2.2 Bildungsstrategie

Eine von der Regierung eingesetzte Projektgruppe erarbeitet zurzeit eine Bildungsstrategie für das Land, welche eine Gesamtoptik auf die Bildungsentwicklungen in Liechtenstein ermöglichen, einen Orientierungspunkt für die landesweite und internationale Kommunikation darstellen und als Grundlagenpapier für öffentliche und politische Bildungsdiskussionen dienen soll. Die Bildungsstrategie formuliert zehn strategische Ziele, welche in den nächsten zehn Jahren den Horizont für die Weiterentwicklung des Bildungswesens darstellen sollen.

Das der Bildungsstrategie zugrunde liegende Bildungsverständnis orientiert sich an den vier grundsätzlichen Zielen des Bildungswesens, wie sie im Vorfeld von SPES I formuliert wurden. An diesen vier Zielen orientiert sich auch vorliegender Bericht (siehe Ziff. 2.2.1). Zudem stehen einige der in der Bildungsstrategie for-

mulierten strategischen Ziele in Verbindung mit den hier vorgeschlagenen Massnahmen. Dieser Sachverhalt wird unter Ziff. 2.2.2 ausgeführt.

2.2.1 Grundsätzliche Ziele

Zu den grundsätzlichen Zielen kann festgehalten werden, dass die übergeordneten Ziele des Bildungssystems, wie sie in der Beilage 2 (SPES I – Zielgrössen und Thesen) zum Bericht und Antrag Nr. 109/2008 umschrieben wurden, auf grosse Akzeptanz gestossen sind. Auch in der Landtagsdebatte wurde festgehalten, dass die grundlegenden Ziele der Reform in allen Lagern unbestritten seien.

In der Bildungsstrategie werden diese vier übergeordneten Ziele wie folgt dargestellt und umschrieben:

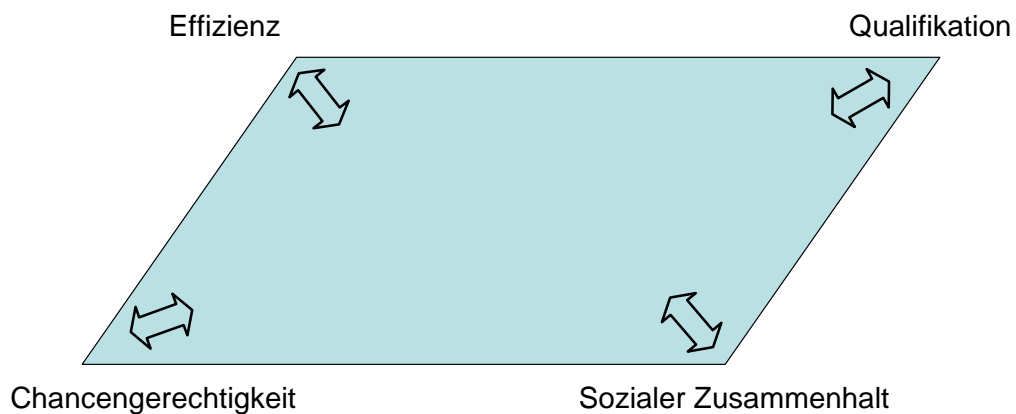


Abbildung 2: Die vier übergeordneten Ziele des Bildungswesens (Quelle: Bildungsstrategie FL)

Effizienz: Die investierten finanziellen und personellen Ressourcen führen zu einer möglichst hohen Leistungsfähigkeit des Bildungssystems.

Qualifikation: Das Bildungssystem ermöglicht eine hohe Ausschöpfung des individuellen Leistungspotenzials und stellt entsprechende Bildungsgänge und -abschlüsse bereit.

Chancengerechtigkeit: Das Bildungssystem unterstützt alle Lernenden in der Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten, gewährleistet schulische Mindeststandards und ermöglicht Bildungserfolge unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder sozialem Status.

Sozialer Zusammenhalt: Bildungsinstitutionen sind Orte vielfältiger kultureller und sozialer Erfahrungen und bereiten auf die Herausforderungen einer heterogenen Gesellschaft vor.

Angestrebt wird eine Balance zwischen den teils kompatiblen, teils konkurrenzierenden Rahmenzielen, da eine Maximierung einzelner Ziele den uneinheitlichen oder gar widersprüchlichen Anforderungen und Erwartungen an das Bildungswesen nicht gerecht werden kann. Nur in einem ständigen Diskurs wird eine optimale, allgemein akzeptierte Positionierung des Bildungswesens innerhalb der Rahmenziele möglich. Werden Massnahmen ergriffen, so sind die Auswirkungen auf alle vier Zielbereiche zu berücksichtigen.

Aufgrund der Debatten im Vorfeld der Volksabstimmung und aufgrund der Analyse des Resultates muss der Schluss gezogen werden, dass insbesondere im Bereich der Chancengerechtigkeit unterschiedliche Einstellungen in der Bevölkerung auszumachen sind. Beispielsweise muss angenommen werden, dass eine Selektion in drei Schularten nach der Primarschule und damit auch eine gewisse Trennung kultureller und sozialer Gruppen von vielen nach wie vor erwünscht ist. Die heutige Struktur der Sekundarstufe I wird deshalb als Voraussetzung für vorliegenden Gesetzesvorschlag verstanden.

2.2.2 Strategische Ziele

Die Bildungsstrategie formuliert für einen Zeithorizont von zehn Jahren insgesamt zehn strategische Ziele. Auf dieser Grundlage sollen die Massnahmen im Bildungswesen ausgerichtet und die Prioritäten für laufende und geplante Pro-

jekte gesetzt werden. Zu fünf der in der Bildungsstrategie formulierten strategischen Zielen ergeben sich Zusammenhänge mit den in vorliegendem Vernehmlassungsbericht beschriebenen Massnahmen:

Strategisches Ziel „Individuelle Förderung“: Die Bildungsinstitutionen bieten optimale Rahmenbedingungen für die Entwicklung der individuellen Potenziale der Lernenden und fördern deren Leistungswillen.

- Die Errichtung von Neuen Sekundarschulen analog der Sportschule (siehe Ziff. 3.1) erweitern die Möglichkeiten zur Förderung individueller Potenziale.

Strategisches Ziel „Bildungschancen“: Die Bildungsinstitutionen tragen zum Ausgleich der herkunfts- und geschlechtsbedingten Bildungsungleichheiten bei.

- Mit der Einführung eines einheitlichen Prozesses beim Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II (siehe Ziff. 3.6) werden die Bildungschancen im Sinne eines Ausgleichs der herkunftsbedingten Bildungsungleichheiten erhöht, da die Konsequenzen der frühen Selektion abgeschwächt werden und die Durchlässigkeit der Ausbildungsgänge erhöht wird.

Strategisches Ziel „Übergänge“: Die Anschlussfähigkeit an den Übergängen im Bildungswesen wird gewährleistet, die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungsgängen erhöht und der Übertritt in die Berufswelt individuell unterstützt.

- Die Anschlussfähigkeit am Übertritt von der Sekundarstufe I in die verschiedenen weiterführenden Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II wird durch den Informationsanspruch der Eltern bezüglich Übertritten und die Standortbestimmung in der 8. Schulstufe erhöht (siehe Ziff. 3.6).

Strategisches Ziel „Profilierung“: Die Bildungsinstitutionen erhalten eine professionelle Leitung und eine erweiterte Autonomie hinsichtlich ihrer pädagogischen, organisatorischen und fachlichen Ausrichtung. Die Zugangsmöglichkeiten werden erweitert.

- Der Ausbau der Schulautonomie und die Stärkung der Schulleitungen (siehe Ziff. 3.3) trägt zur Profilierung der Schulen bei.

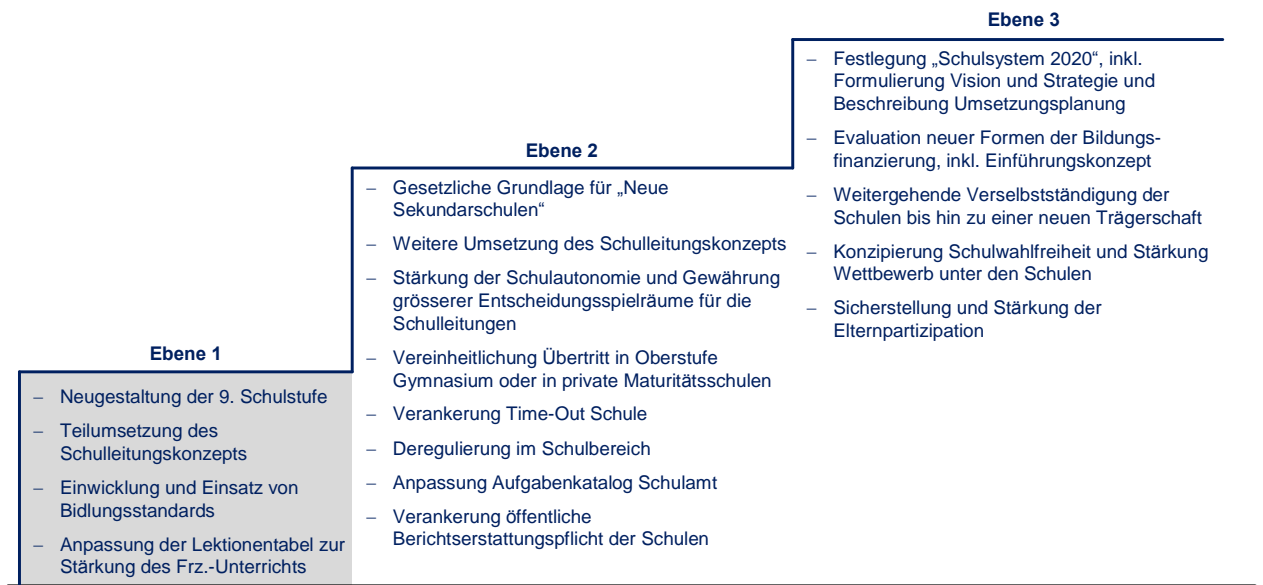
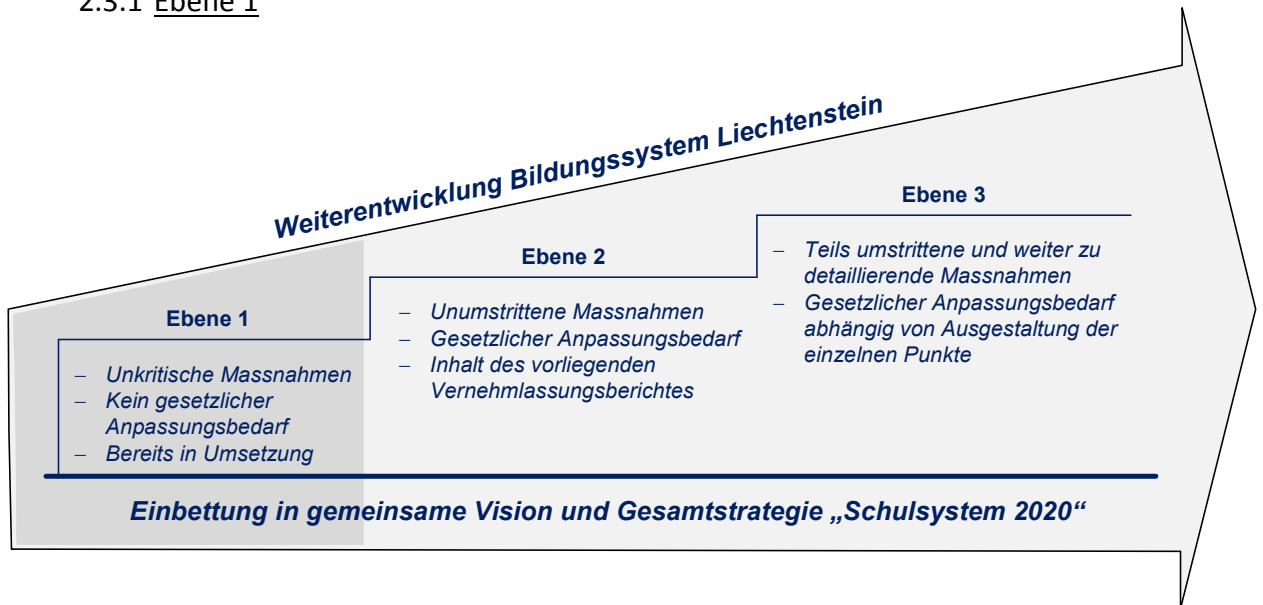
Strategisches Ziel „Qualitätsentwicklung“: Mittels eines Bildungscontrollings wird die Qualitätsentwicklung des Bildungssystems unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Veränderungsprozesse beobachtet und gesteuert.

- Mit dem Aufbau eines Bildungscontrollings (siehe Ziff. 3.5) wird die Qualitätsentwicklung gefördert.

2.3 Vorgehensplan

Wie unter Ziff. 1.2 ausgeführt, ergab die Grossgruppendiskussion vom 29. Mai 2010 bezüglich Weiterentwicklung der Sekundarstufe I einerseits Bereiche mit einer hohen Übereinstimmung, andererseits aber auch Bereiche mit teilweise kritischen Stimmen und divergierenden Ansichten. Auf der Grundlage des Berichts des Ressorts Bildung vom 10. Juni 2010, der Ergebnisse der Abstimmungsanalyse, der strukturierten Bildungsgespräche und der Grossgruppendiskussion beschloss die Regierung einen Vorgehensplan, welcher sich in drei Ebenen gliedert.

2.3.1 Ebene 1



- Unkritische Massnahmen
- Kein gesetzlicher Anpassungsbedarf
- Bereits in Umsetzung

- Unumstrittene Massnahmen
- Gesetzlicher Anpassungsbedarf

- Teils umstrittene und weiter zu detaillierende Massnahmen
- Gesetzlicher Anpassungsbedarf abhängig von Ausgestaltung der einzelnen Punkte

Abbildung 3: Themen des Vorgehensplanes Ebene 1

Die erste Vorgehensebene umfasst die Umsetzung von wichtigen und eher unkritischen Massnahmen und Projekten zur Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung (Lehrerqualifikation) ohne gesetzlichen Anpassungsbedarf. Folgende, bereits beschlossene Projekte befinden sich in Umsetzung:

- die Neugestaltung der 9. Schulstufe;
- Teilumsetzung des Schulleitungskonzepts;
- Entwicklung und Einsatz von Bildungsstandards;
- Anpassung der Lektionentafel zur Stärkung des Französischunterrichts.

Zusätzlich setzen die Schulen auf Schulhausebene im Rahmen der Jahresplanung eigene Schwerpunkte.

Neue Entwicklungen und Evaluationsergebnisse führen kontinuierlich zu weiteren Massnahmen oder neuen Projekten. Folgende Themen werden aktuell diskutiert:

- Auf der Grundlage der Bildungsstandards ergeben sich neue Entwicklungsmöglichkeiten Richtung Einsatz von Kompetenzrastern bis hin zu Formen von schulartenunabhängiger Beurteilung.
- Entwicklungen in der Schweiz bei der Erarbeitung eines neuen Lehrplans für die gesamte Deutschschweiz führen zu einem Anpassungsbedarf beim liechtensteinischen Lehrplan.

Zur Teilumsetzung des Schulleitungskonzepts ist anzumerken, dass hier insbesondere die personellen Kompetenzen im Vordergrund stehen, welche in Zusammenhang mit der Besoldungsreform bereits eingeführt wurden und spätestens ab 1. Januar 2011 an allen Schulen umgesetzt werden müssen. Diese beinhalten beispielsweise die Mitarbeitergespräche der Schulleitungen mit dem Lehrpersonal und die lohnwirksame Personalbeurteilung an sogenannten Mei-

lensteinen sowie die verstärkte Mitwirkung der Schulleitungen bei Anstellungen. Bei den Primarschulen führt der Professionalisierungsprozess zu einer Zusammenlegung von Kindergarten- und Primarschulleitungen (siehe Ziff. 3.3.1).

Auch andere laufende Projekte bergen ein hohes Innovationspotential. Die Neugestaltung des 9. Schuljahres beispielsweise beinhaltet eine Standortbestimmung mit Einbezug der Eltern, Möglichkeiten zur Unterrichtsentwicklung und Individualisierung sowie eine Optimierung der Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Berufsberatung. Zudem wird die Autonomie der Schulen gestärkt, indem Freiräume für die schulspezifische Ausgestaltung der Individualisierungsmassnahmen geschaffen werden (siehe Ziff. 2.8). Diese Entwicklung hat auch positive Auswirkungen auf die anderen Schulstufen.

Anlässlich der in Kap. 1.2 dargestellten Grossgruppenmoderation wurde auf die Frage, was eine gute Schule ausmacht, insbesondere auf gut qualifizierte Lehrpersonen hingewiesen. Die Qualifikation des Lehrpersonals stellt einen wichtigen Faktor in der Schulqualität dar. Deshalb sind Massnahmen im Bereich Personalentwicklung sowohl auf der Ebene 1 wie auch in Zusammenhang mit Neuerungen auf Ebene 2 oder Ebene 3 wichtige Erfolgsfaktoren. In Liechtenstein gelingt es nach wie vor, gut ausgebildete Lehrpersonen anzustellen. Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt jeweils an Lehrerbildungsstätten, welche die Anforderungen gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz erfüllen.

Zur Personalentwicklung gehören unter anderem auch Weiterbildungsmassnahmen. Derzeit wurde und wird vom Lehrpersonal neben individuellen Kursen viel in Weiterbildungen investiert, so z.B. in Zusammenhang mit der Einführung neuer Lehrmittel, Englischunterricht ab der 1. Primarstufe, Sprachförderung im Kindergarten, Begabtenförderung, Standortbestimmung auf der 8. Schulstufe, selbstorganisiertes Lernen am Gymnasium oder Unterrichtsentwicklung abgelei-

tet von Testergebnissen mit Leistungsstandards. Teilweise sind dies vom Schulamt zentral organisierte Kurse für spezielle Bereiche oder in Zusammenhang mit Projekten, zunehmend aber auch schulhausinterne Weiterbildungsaktivitäten. Die oben erwähnte Stärkung der Schulleitungen wurde auch deshalb vorangetrieben.

Wie schon aus diesen Ausführungen ersichtlich wird, ist Personalentwicklung stets in grösseren Zusammenhängen mit der Förderung der Schulqualität und der Qualitätssicherung zu sehen. Das Schulamt hat deshalb bereits im Jahr 2000 einen Leitfaden zur Qualitätssicherung und –entwicklung erarbeitet, welcher ein umfangreiches Instrumentarium auf den Ebenen Unterricht und Lehrperson, Schulhaus und Schulwesen beinhaltet. Dieses Instrumentarium wurde und wird seit drei Jahren neben den Leistungsstandardtests besonders auf der Schulaufsichts- und Personalbeurteilungsebene gänzlich überarbeitet, dies in Zusammenhang mit der neuen Rolle der Schulleitungen und Schulinspektorate aufgrund der bereits erwähnten Besoldungsreform (siehe dazu auch die Ausführungen im folgenden Kapitel 2.3.2). Somit verfügt das liechtensteinische Schulwesen über umfangreiche und gute Grundlagen zur Lehrpersonalentwicklung. Nichts desto trotz müssen immer wieder neue Anstrengungen unternommen werden, um die Schulqualität zu fördern und Schritt mit den internationalen und regionalen Entwicklungen zu halten, weshalb die Regierung mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht weitere Reformvorschläge in die Wege leiten möchte.

In Bezug auf die Ebene 1 kann erstens festgehalten werden, dass verschiedene Themen auch nach der Volksabstimmung im Sinne von laufenden Entwicklungen weiter bearbeitet werden konnten. Zweitens ist gerade im Bereich der Schulautonomieentwicklung bereits einiges umgesetzt worden oder in Umsetzung begriffen. Die Weiterentwicklungen auf der Ebene 1 sollten aber durch Massnahmen auf der zweiten Ebene (siehe unten) weiter ergänzt werden.

2.3.2 Ebene 2

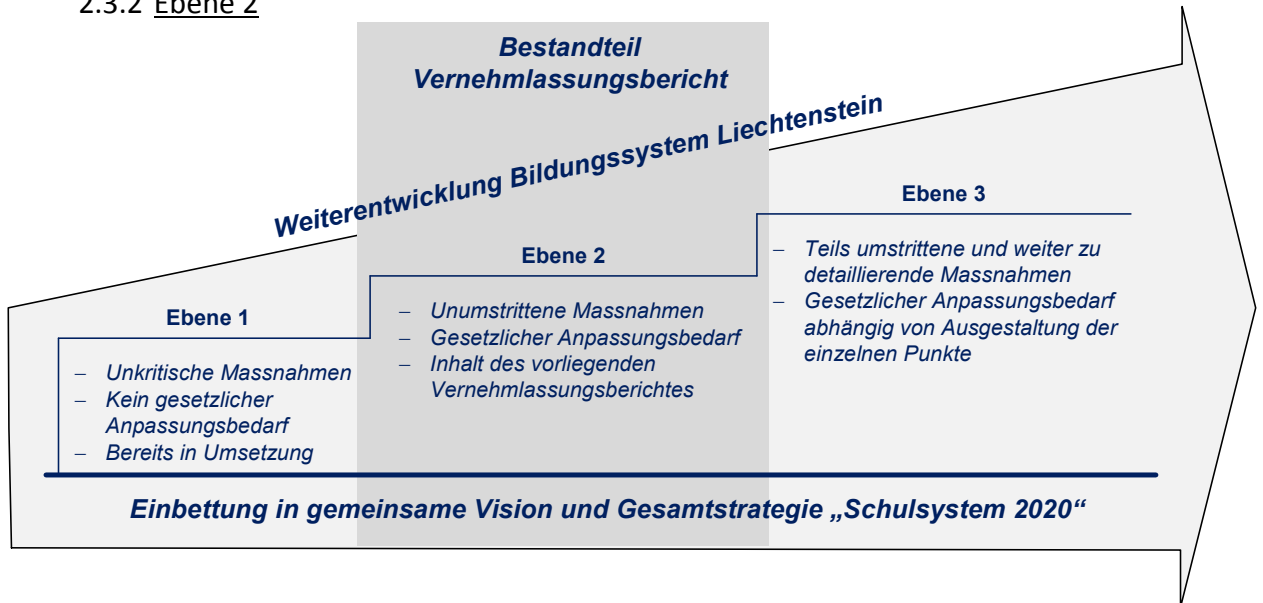


Abbildung 4: Themen des Vorgehensplanes Ebene 2

Die zweite Vorgehensebene beinhaltet Anpassungen des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes und des Subventionsgesetzes, wie sie auf der Grundlage des

vorliegenden Vernehmlassungsberichts diskutiert werden sollen und die im Vorfeld in den Diskussionen mit den verschiedenen Interessensgruppen eine höhere Übereinstimmung erzielen. Mit der Ebene 2 werden die folgenden Absichten verfolgt:

- Parallel zum gegebenen dreigliedrigen System auf der Sekundarstufe I soll eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Sportschule geschaffen werden. Die gesetzliche Regelung soll weiteren Schulen ermöglichen, nach den Prinzipien der Sportschule als so genannte „Neue Sekundarschule“ zu funktionieren.
- Zur weiteren Umsetzung des Schulleitungskonzepts und zur Stärkung der Schulautonomie sollen neben dem bestehenden Lehrerstellenplan zusätzliche Stellenpläne für Führungspersonal und weiteres Personal geschaffen werden.
- Durch die Gewährung eines grösseren Entscheidungsspielraums für die Schulleitungen soll eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes an den Schulen ermöglicht werden.
- Der Übertritt in die Oberstufe des Gymnasiums oder in private Maturitätsschulen soll – wie die anderen Übertritte von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II – nach einem einheitlichen Entscheidungsprozess ablaufen.
- Über den Fortbestand der Time-out Schule FL soll definitiv befunden werden.
- Durch die Anpassung von Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen mit Kompetenzverlagerungen hin zu den Schulen soll eine Deregulierung im Schulbereich stattfinden.
- Der Aufgabenkatalog des Schulamtes soll an die neuen Entwicklungen angepasst werden.

- Eine zwingende öffentliche Berichterstattungspflicht der Schulen soll gesetzlich verankert werden.

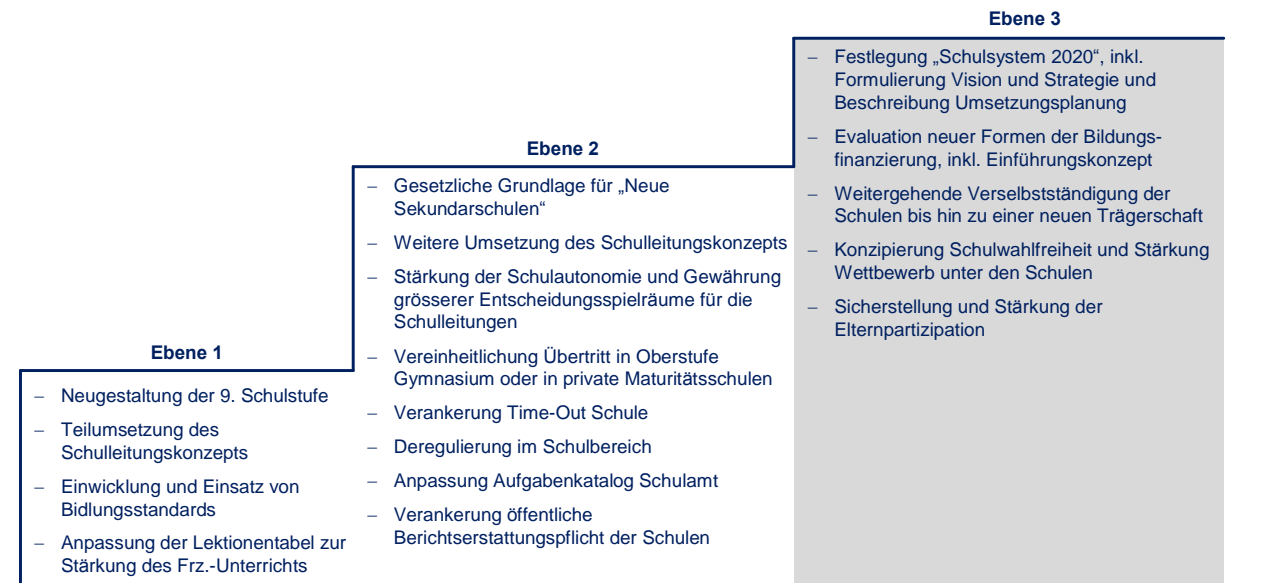
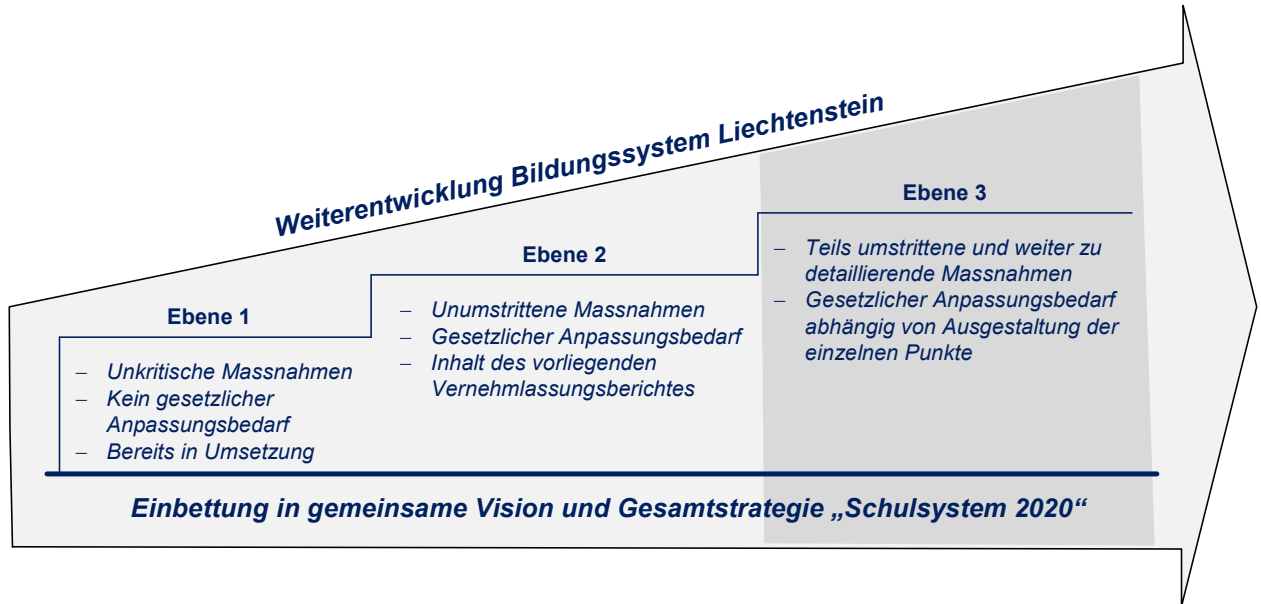
Wie unter Ziff. 3.3.1 ausgeführt, sind in Bezug auf die Umsetzung des bestehenden Schulleitungskonzepts bereits wichtige Schritte unternommen worden (siehe auch Vorgehensplan Ebene 1, Ziff. 2.3.1). In diesem Zusammenhang sind in vorliegenden Gesetzesvorschlag verschiedene Bestimmungen aufgenommen worden, so zum Beispiel die Angliederung der Schulsekretariate an die Schulen oder die Anpassung der Aufgabenkataloge der Schulleitungen und des Schulamtes (siehe Ziff. 3.4). Für weitere Schritte in Richtung Schulautonomie ist es wichtig, den Fokus zukünftig mehr auf inhaltliche Autonomie und die pädagogische Ausgestaltung der Schule zu legen, denn bezüglich Autonomie in personellen und administrativen Belangen ist schon einiges initiiert und umgesetzt worden.

So bietet beispielsweise die Beurteilung des Lehrpersonals in Kooperation zwischen Schulleitung und Schulinspektorat, wie dies im Zuge der Lehrerbesoldungsreform vorgesehen worden ist, eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Qualitätssicherung an den Schulen. Gemäss Art. 30 und Art. 31 des Lehrerdienstgesetzes ist das Schulamt mit seinem professionellen Inspektorat direkt für die lohnrelevante Beurteilung der Qualität des Unterrichts besorgt. Auch die Schulleitungen haben Beurteilungskompetenzen erhalten; diese erstrecken sich aber auf andere, ebenfalls wichtige Aspekte des Dienstauftrages, insbesondere die Mitarbeit bei gemeinschaftlichen Aufgaben wie z.B. Projekten, Aushilfen, Aufsicht, Öffentlichkeitsarbeit oder Rechenschaftslegung. Die Umsetzung der neuen Lehrpersonalbeurteilung wurde von den Inspektoraten und Schulleitungen sorgfältig vorbereitet: Es wurden Instrumente entwickelt und umfassende Weiterbildungen absolviert. Die neue Beurteilung wurde teilweise bereits eingeführt und findet ab 1. Januar 2011, wenn die Übergangsfrist abläuft, in allen

Schulen Anwendung. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass dieses System gut funktioniert.

Wie die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I gezeigt haben (siehe Ziff. 1.2), wird die Einführung eines einheitlichen Übertrittsprozesses in die Oberstufe des Gymnasiums respektive in private Maturitätsschulen als wichtiger Schritt zur Entlastung des Selektionsdrucks am Ende der Primarschule betrachtet. Durch die Anwendung einheitlicher Kriterien und Verfahren am Ende der 8. Schulstufe sollen gleiche Bedingungen für alle öffentlichen und privaten Schulen geschaffen werden. Die Schülerinnen und Schüler der Unterstufe des Gymnasiums sollen sich bewusst für einen Übergang in die gymnasiale Oberstufe entscheiden – damit soll die Auswahl der geeigneten Schülerinnen und Schüler für eine spätere akademische Laufbahn optimiert werden. Den Eltern wird so aufgezeigt, dass das Schulsystem auch eine vertikale Durchlässigkeit aufweist und nicht unbedingt schon ab der fünften Primarstufe der Besuch des Gymnasiums nötig ist, wenn man in die gymnasiale Oberstufe eintreten möchte.

2.3.3 Ebene 3



- Unkritische Massnahmen
- Kein gesetzlicher Anpassungsbedarf
- Bereits in Umsetzung

- Unumstrittene Massnahmen
- Gesetzlicher Anpassungsbedarf

- Teils umstrittene und weiter zu detaillierende Massnahmen
- Gesetzlicher Anpassungsbedarf abhängig von Ausgestaltung der einzelnen Punkte

Abbildung 5: Themen des Vorgehensplanes Ebene 3

Die dritte Vorgehensebene umfasst die Weiterbearbeitung jener Themen, die in den bisherigen Gesprächen und Diskussionen entweder umstritten waren oder

zu wenig fundiert diskutiert werden konnten. Für diese Themen braucht es einen Klärungsprozess, der einerseits die Meinungsbildung bei interessierten Kreisen berücksichtigt und sich andererseits auf einschlägige Fachliteratur und Erfahrungen in anderen Ländern abstützt. Ziel der Ebene 3 ist die Erarbeitung von Grundlagen zur Beantwortung der Frage, welche Themen in welcher Form weiterbearbeitet oder umgesetzt werden sollen.

Bei dieser mehrstufigen Vorgehensplanung ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Gesetzliche Verankerungen im Rahmen der Umsetzung von Ebene 2, also auf Basis des vorliegenden Vernehmlassungsberichtes, dürfen die weiteren Entwicklungsschritte in Ebene 3 nicht eingrenzen oder bestimmte, noch umstrittene Entwicklungen vorwegnehmen. Ebene 3 wiederum muss frühzeitig in eine Gesamtstrategie, geleitet von einer gemeinsamen Vision, eingebettet werden. Alle Massnahmen in Ebene 3 müssen letztlich auf ein und dasselbe Ziel hinführen.

Die Themenbereiche, die im Rahmen der Arbeiten auf Ebene 3 im Zentrum des Klärungsprozesses stehen, sind:

- „Schulsystem 2020“ inkl. Vision, Strategie und Umsetzungsplanung
- Schülerbeurteilung inkl. Übertritts-/Selektionsverfahren
- Neue Formen der Bildungsfinanzierung
- Weitergehende Verselbständigung der Schulen
- Schulwahlfreiheit und Wettbewerb
- Elternpartizipation

Wie bereits ausgeführt dürfen die Ebenen 2 und 3 nicht losgelöst voneinander betrachtet werden, sondern Ebene 3 muss auf Ebene 2 aufbauen können.

Kernfragen entlang der Themenbereiche der Ebene 3 sind:

„Schulsystem 2020“ inkl. Vision, Strategie und Umsetzungsplanung:

- Welche Vision und welche Grundsätze verfolgt das Land Liechtenstein in seiner Bildungspolitik? Und welcher Weg führt zu diesem Ziel?
- Wie kann sichergestellt werden, dass Vision und Strategie breit akzeptiert und getragen werden?
- In welchem Entwicklungsmodus sollen die Veränderungen umgesetzt werden (z.B. viele kleine Schritte vs. wenige grosse Schritte)?
- Welche Bedeutung haben demographischer Wandel und Migration für das System?

Neue Formen der Bildungsfinanzierung:

- Welche Modelle zur Bildungsfinanzierung gibt es? Und welche sind grundsätzlich auf die Situation Liechtensteins adaptierbar?
- Welche Rolle in der Bildungsfinanzierung soll zukünftig dem Staat zukommen?
- Können durch Bildungsgutscheine Transparenz und Chancengerechtigkeit im System erhöht werden?
- Welche Auswirkungen wären je nach Modell auf die öffentlichen und die privaten Schulen zu erwarten?
- Wie wirken sich persönliche Bildungskonten auf das soziale Umfeld aus?
- Kann durch ein damit einhergehendes Bildungscontrolling die Effizienz des Systems gemessen werden?

Weitergehende Verselbständigung der Schulen bis hin zu einer neuen Trägerschaft:

- Wie weit soll die Verselbständigung (Autonomie) der Schulen gehen? Wie autonom sind zukünftig die einzelnen Schulleitungen?
- Wie weit werden inhaltliche, organisatorische und pädagogische Aspekte freigegeben?
- Welche Ziele sollen damit letztlich verfolgt werden?
- Sind neue Trägerschaften (speziell private) zu verantworten und kommen sie dem staatlichen Bildungsauftrag ausreichend nach?
- Wie sehen mögliche Konzepte aus und wie funktioniert zukünftig die Rollenverteilung Schule – Schulamt?

Schulwahlfreiheit und Wettbewerb:

- Ist die Schulwahlfreiheit organisatorisch in Liechtenstein durchführbar?
- Gibt es ausreichende Angebote für einen Wettbewerb unter den Schulen?
- Inwiefern kann/soll der Wettbewerb durch verstärkten Einbezug von Schulen im benachbarten Ausland gestärkt werden?
- Sind die Schulen in ihren Kernleistungen nach aussen vergleichbar? Wie können/sollen sich Schulen zukünftig nach aussen profilieren (Inhalt, Image, Lehrerschaft, etc.)? Welche Freiheiten und welche Rahmenbedingungen gelten dabei?
- Führt Wettbewerb zu mehr Chancenungerechtigkeit oder zu sozialen Ungleichgewichten?

Elternpartizipation:

- Welche Rolle sollen Eltern im modernen Schulsystem einnehmen?
- Wie kann diese Rollengestaltung definiert und umgesetzt werden?
- Wie sieht eine Kompetenzverteilung zwischen Eltern, Lehrern, Schulen, Schulamt und Schülern aus?
- Inwiefern sollen Eltern über inhaltliche, organisatorische und/oder pädagogische Fragestellungen mitsprechen können?

2.4 Sportschule

Im Dezember 2003 hat der Landtag, gestützt auf Art. 15 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, einen Verpflichtungskredit für den vierjährigen Schulversuch „Schule und Sportförderung“ an der Realschule Schaan bewilligt. Im Rahmen dieses Versuchs werden, zusätzlich zu den Schülerinnen und Schülern aus dem Schulbezirk, Leistungssport treibende Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Land aufgenommen, und zwar unabhängig davon, ob sie am Ende der Primarschule jeweils der Ober- oder Realschule oder dem Gymnasium zugeteilt wurden. Die Schülerinnen und Schüler werden an der Sportschule in ein und derselben Regelklasse integrativ unterrichtet. Ergänzend dazu erfolgt eine Förderung in Leistungszügen und weiteren Fördergefässen. Die sportliche Förderung liegt in der Hand der beteiligten Sportverbände. Nach Abschluss der dritten Schulstufe können die Sportschülerinnen und -schüler in die Oberstufe des Liechtensteini-schen Gymnasiums eintreten, wo sie ebenfalls unter besonderen Rahmenbedin-gungen gefördert werden.

Die rechtliche Verankerung der Sportschule bildete einen zentralen Punkt der an der Urne abgelehnten Bildungsreform auf der Sekundarstufe I (siehe Bericht und Antrag Nr. 109/2008). Aufgrund des Ausgangs der Volksabstimmung musste ein

neuer Weg gefunden werden, die Sportschule für die Zukunft rechtlich abzusichern.

Um vorerst ein Bestehen der Sportschule für weitere drei Jahre zu gewährleisten, wurde ein Kredit für die Schuljahre 2009 bis 2012 zur Weiterführung des Schulversuchs beantragt (siehe auch Bericht und Antrag Nr. 18/2009). Eine spätere rechtliche Verankerung der Sportschule sollte auch die rechtliche Grundlage für die Errichtung weiterer Schulen mit ähnlichen Konzepten mit einschliessen.

Der entsprechende Finanzbeschluss zur Weiterführung des Schulversuchs wurde in der Landtagssitzung vom 27. Mai 2009 gefällt. Dieses Vorgehen war notwendig, um den laufenden Betrieb der Sportschule weiterhin lückenlos sicherzustellen, die Finanzierung abzustützen und Zeit für die Vorbereitung der Institutionalisierung im Regelschulwesen zu gewinnen. Der Regierungsbeschluss vom 6. Juli 2010 hält fest, dass mit der Schaffung gesetzlicher Grundlagen der Schulversuch ins Regelschulsystem überführt werden soll. In allen Gesprächen und Diskussionsrunden habe sich jedoch eindeutig gezeigt, dass keine spezielle Regelung nur für die Sportschule geschaffen werden soll. Nötig seien allgemeine Bestimmungen, die es auch anderen Schulen ermöglichen würden, parallel zum bestehenden dreigliedrigen System eine Schule zu entwickeln, die sich an ähnlichen Rahmenbedingungen orientiert, wie sie schon heute auf Versuchsbasis für die Sportschule gelten.

Mit vorliegendem Vernehmlassungsbericht wird diesen Vorgaben Rechnung getragen: Die Gesetzesartikel zur Einführung der neuen Schulart „Neue Sekundarschule“ bilden auch die Grundlage zur rechtlichen Verankerung der Sportschule (siehe Ziff. 3.1).

2.5 Time-out Schule FL und Schulsozialarbeit

Seit dem Jahr 2004 werden die Sekundarschulen in Liechtenstein im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern von der Schulsozialarbeit unterstützt. Zur selben Zeit trat die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV, LGBl. 2004 Nr. 154) in Kraft. Die Verordnung umschreibt unter anderem mögliche Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern, die vorsätzlich gegen ihre Pflichten verstossen. Als Massnahme ist hier ein „zeitweiser Ausschluss vom Unterrichtsbesuch“ mit begleitenden Time-out-Massnahmen vorgesehen (Art. 24 Abs. 1 Bst. i SchulOV). Es handelt sich um eine Interventionsmöglichkeit bei Problemsituationen, welche sozial- bzw. sonderpädagogische Massnahmen umfasst, die letztendlich einen weiteren Verbleib der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers in der Regelschule ermöglichen sollen.

In Liechtenstein und der näheren Umgebung fehlten damals Time-out-Angebote, die neben der unmittelbaren Entlastung der Regelklasse auch das Verhalten der Jugendlichen positiv beeinflussen. Wirkungsvolle Time-out-Massnahmen stärken die Eltern in ihrer erzieherischen Verantwortung und versprechen eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Regelschule. Aus diesem Grund wurde gemäss Bericht und Antrag Nr. 33/2008 ein Verpflichtungskredit für das Projekt „Time-out Schule FL“ beantragt und bewilligt. Der Antrag sah vor, eine liechtensteinische Time-out Schule während drei Projektjahren als Schulversuch zu führen. Das Projekt befindet sich nun im dritten Versuchsjahr und wird momentan evaluiert.

Gemäss Regierungsbeschluss ist die gesetzliche Verankerung der Time-out Schule FL in vorliegenden Vernehmlassungsbericht aufzunehmen. Dies geschieht jedoch nicht unter den Schwerpunkten der Vorlage, da die Time-out Schule FL sich problemlos unter Art. 15a des bestehenden Schulgesetzes subsumieren lässt;

eine zusätzliche Rechtsgrundlage im Schulgesetz ist nicht erforderlich. In Art. 15a heisst es:

Schulleistungsschwache und verhaltensauffällige Kinder sind durch besondere schulische Massnahmen zu fördern, soweit sie nicht in die Sonderschule aufgenommen werden. (...)

Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über die besonderen schulischen Massnahmen, insbesondere über den Unterricht in Kleingruppen, den Einzelunterricht, die Ausbildung der Lehrer und die Hilfsmittel.

Falls die Evaluationsergebnisse positiv ausfallen, werden entsprechende rechtliche Grundlagen für die Time-out Schule FL auf Verordnungsebene geschaffen.

Die Schulsozialarbeit zählt seit ihrer Einführung 2004 zu einem wichtigen und kaum mehr weg zu denkenden Unterstützungsinstrument für die Sekundarschulen (siehe Bericht und Antrag Nr. 92/2006, S. 27). Mit ihrer Aufnahme in den Aufgabekatalog des Schulamtes in Art. 106 des Schulgesetzes soll sie nun ihre rechtliche Grundlage erhalten.

2.6 Schulleitung und Autonomie

Schulen sollen vermehrt Gestaltungsfreiräume erhalten, damit für die Schulqualität bedeutsame pädagogische Entwicklungen stattfinden können. Die Ausgestaltung der Schulen soll entsprechend den lokalen Bedingungen angepasst werden. Dazu sollen die Schulleitungen mit grösseren Kompetenzen ausgestattet werden. Zahlreiche Studien über Erfolgsbedingungen von schulischen Innovationen belegen, dass ohne aktive Unterstützung durch die Schulleitung keine nachhaltigen Entwicklungen stattfinden. Jede Schulleitung ist Teil der jeweiligen lokalen Schulkultur. Es genügt also nicht, lediglich die Schulleitungen auf ihre Aufgaben und Kompetenzen zu trimmen. Die Entwicklung der Eigenständigkeit der Schule vor Ort ist ein ganzheitlicher Prozess mit allen Akteuren, die an Schule beteiligt sind.

Die Autonomieentwicklung der Liechtensteiner Schulen ist ein Prozess, der schon seit Jahren läuft. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Lehrplanprojekt (1999), der Leitfaden „Qualitätssicherung und -entwicklung“ (2000) und die Revisionen des Lehrerdienstgesetzes und der Lehrerdienstverordnung sowie der Schulorganisationsverordnung (2004) zu erwähnen. Verschiedene Projekte wie die im Frühjahr 2008 vom Landtag beschlossene Lehrerbesoldungsreform nehmen Bezug auf die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung (siehe dazu auch Ausführungen unter 2.3.2).

Zudem wurde mit dem Konzept "Schulleitungen im Fürstentum Liechtenstein" ein Orientierungsrahmen für die künftigen Schulleitungen geschaffen. Die Umsetzung des Konzeptes war nach der Volksabstimmung nur teilweise möglich; gewisse Teilbereiche wurden jedoch auf der Basis der bisherigen Gesetze weiterverfolgt (siehe Ziff. 3.3.1).

Die Regierung hat als erste Massnahme nach der Volksabstimmung am 19. Mai 2009 das Gesamtkonzept „Schulleitung im Fürstentum Liechtenstein“ zur Kenntnis genommen und daraufhin die Weiterbildung der Schulleitungen und die Verbesserung der zeitlichen Ressourcen beschlossen. Die Orientierung an neuen und möglichen neuen Aufgaben in personellen, pädagogischen und administrativen Bereichen erfolgte dabei auf der Grundlage der im Bericht und Antrag Nr. 109/2008 erwähnten Überlegungen, insbesondere in Bezug auf vermehrte Autonomie, Führungsstrukturen, neue Aufgabenteilung zwischen Regierung, Schulamt und Schulen sowie Delegation und Deregulierung.

Im Oktober 2009 hat die Regierung daraufhin einen Vorgehensplan zur Teilumsetzung des Konzepts Schulleitungen beschlossen. Verschiedene Teilbereiche des Konzepts werden auf Verordnungsbasis weiterbearbeitet, dies sowohl im Hinblick auf mehr Schulautonomie wie auch zur Umsetzung des Besoldungsgesetzes.

Mit vorliegendem Gesetzesvorschlag werden nun die Grundlagen für die weitergehende Umsetzung des Schulleitungskonzepts gelegt (siehe Ziff. 3.3.1).

2.7 Elternstellung und Schulwahl

Im Zusammenhang mit der in vorliegendem Bericht zur Diskussion gebrachten Gesetzesvorlage stellt sich die Frage nach dem umsetzbaren Mass an Schulautonomie und dem Mass an Wahlmöglichkeit für eine bestimmte Schule. Die im abgelehnten Reformprojekt vorgeschlagenen Massnahmen zur Aufweichung der Schulbezirke scheinen einen gangbaren Weg vorgezeichnet zu haben, werden aber durch die nach wie vor bestehende Dreigliedrigkeit der Sekundarstufe I eingeschränkt. Aus diesem Grund soll in Bezug auf die neue Schulart „Neue Sekundarschule“ an der damals entworfenen Strategie angeknüpft werden (siehe Ziff. 3.1). Des Weiteren soll es den Eltern erleichtert werden, ihr Kind an eine bezirksfremde Sekundarschule zu schicken (siehe Ziff. 3.2). Alle weitergehenden Bestrebungen in Richtung Schulwahl sollen auf der Grundlage der unter der Vorgehensebene 3 dargestellten Massnahmen breit diskutiert werden (siehe Ziff. 2.3.3).

2.8 Neugestaltung der 9. Schulstufe

Auf der Grundlage des Konzepts zur Neugestaltung der 9. Schulstufe hat die Regierung im Juni 2010 einen entsprechenden Projektantrag gutgeheissen. Hauptziel des Projekts ist die Optimierung des Übergangs von der obligatorischen Volksschule in die weiterführenden Ausbildungsgänge. Vorgesehen sind unter anderem:

- Standortbestimmung und Standortgespräch im Frühjahr der 8. Schulstufe;
- individuelle Ausrichtung der 9. Schulstufe basierend auf der Standortbestimmung;

- gezielte Vorbereitung auf die Berufs- oder weiterführende Schullaufbahn;
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Berufsberatung.

Das Projekt „Neugestaltung der 9. Schulstufe“ ist im Juni 2010 gestartet und läuft bis 2014. Der in vorliegendem Gesetzesvorschlag integrierte Anspruch der Eltern auf umfassende Information bezüglich Übertritten ist eine wichtige Grundlage zur Durchführung der Standortgespräche (siehe Erläuterungen zu Art. 9a unter Ziff. 4.2).

Zudem wird dem Anspruch der Eltern auf ein strukturiertes Gespräch auch für die Sekundarstufe I mit vorliegendem Gesetzesvorschlag Rechnung getragen.

Die mit dem Projekt „Neugestaltung der 9. Schulstufe“ eingeführte obligatorische Standortbestimmung in der 8. Schulstufe unter Einbezug der Eltern soll als einheitliche Grundlage für die Übertrittsempfehlung von der Sekundarstufe I in die berufliche Grundbildung oder in weiterführende Schulen dienen. Neben den Zeugnis- und Prüfungsnoten werden die fachlichen Kompetenzen in den fünf Bereichen Mathematik, Natur und Technik, Deutsch, Französisch und Englisch anhand des schulartenunabhängigen Testsystems „Stellwerk“ in die Standortbestimmung mit einbezogen. Zudem werden Selbst- und Fremdeinschätzungen der überfachlichen Kompetenzen (Sozialkompetenz, Selbstkompetenz) vorgenommen und am Standortgespräch diskutiert.

Die Elemente dieses Entscheidungsprozesses sollen die heutige unbefriedigende Lösung beim Übertritt von der 8. Stufe der Realschule in die Oberstufe des Gymnasiums ersetzen (siehe Ziff. 3.6).

2.9 Urteil des Staatsgerichtshofs

Die Regierung nahm in ihrer Sitzung vom 13. April 2010 ein Urteil des Staatsgerichtshofes zur Kenntnis, welches drei Artikel des Schulgesetzes sowie die Verordnung über die Maturaprüfungen für Schüler an Privatschulen aufhebt. Der Staatsgerichtshof entschied am 29. März 2010 aufgrund einer Individualbeschwerde, die sich gegen die Verordnung über die Maturaprüfungen für Schüler an Privatschulen wegen Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte richtete. Für die Durchführung der Maturitätsprüfungen an einer privaten Schule würden im Vergleich mit denjenigen an einer öffentlichen Schule unterschiedliche Kriterien festgelegt. Der Staatsgerichtshof hielt in seinem Urteil fest, dass sich die vom liechtensteinischen Gesetzgeber getroffene Sonderlösung für anerkannte Privatschulen als unverhältnismässig und damit auch als willkürlich erweise. Aufgrund des Urteils ist eine Anpassung des Schulgesetzes vorzunehmen, die dem Urteil des Staatsgerichtshofes Rechnung tragen wird.

Der Staatsgerichtshof hat eine vom formalen Gesetzgeber gewünschte Regelung für die Durchführung von Maturitätsprüfungen für nicht vorselektionierte Privatschüler gekappt. Damit hat er in die Bildungspolitik eingegriffen und eine neue Ungerechtigkeit gegenüber der Schülerschaft des Liechtensteinischen Gymnasiums erzeugt, welche offenkundig einer viel härteren Selektionsmechanik ausgesetzt ist. Dieser Sachverhalt bekräftigt die in vorliegendem Bericht vorgesehene Einführung eines einheitlichen Übertritts in die Oberstufe des Gymnasiums und in private Maturitätsschulen nach der 8. Schulstufe (siehe Ziff. 3.6).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Neue Sekundarschulen

3.1.1 Grundsätzliche Überlegungen

Anlass zur vorliegenden Gesetzesänderung gibt insbesondere die Verankerung der Sportschule im Regelschulwesen. Auch wenn unbestritten ist, dass die Sportschule ihre Berechtigung im Schulwesen hat, wäre es fragwürdig, ohne Vernehmlassung eine schulartenübergreifende Sekundarschule mit fachlichem Schwerpunkt Sport gesetzlich zu verankern. Das pädagogische Konzept der Sportschule beinhaltet derzeit ein Schulmodell, in welchem Schülerinnen und Schüler der gesamten Leistungsbandbreite in einer Klasse gemeinsam geführt werden; ausgenommen sind die schwächsten Oberschülerinnen und Oberschüler wegen fehlender Unterstützungsstrukturen, v.a. des Ergänzungsunterrichts. Des Weiteren ist zu beachten, dass Eltern Rechtsungleichheit geltend machen könnten, wenn ihr Kind keine Möglichkeit hat, in ein Schulmodell analog dem pädagogischen Konzept der Sportschule aufgenommen zu werden.

Im Zuge der Gesetzesänderung soll die Führung einer Schule mit besonderem pädagogischem Konzept und/oder fachlichem Schwerpunkt nicht lediglich auf die Sportschule beschränkt bleiben. Es ist gut möglich, dass sich in Zukunft auch andere Schulen neu ausrichten und speziell ausrichten möchten, sei es aus Gründen der Schülerzahlen (siehe Ziff. 1.3.5) oder aufgrund pädagogischer Überlegungen. Dabei soll nicht, wie dies bei der Sportschule notwendig war, jedes Mal der Weg einer Gesetzesänderung eingeschlagen werden müssen. Es besteht jedoch nach wie vor mit Art. 15 des Schulgesetzes die Möglichkeit, innovative pädagogische Konzepte in einem Schulversuch zu erproben.

Unter dem Namen „Neue Sekundarschule“ soll – parallel zu den bereits existierenden Schularten der Sekundarstufe I – eine neue Schulart mit separatem Kapitel im bestehenden Schulgesetz eingeführt werden. Dies ermöglicht dem Staat, neben den leistungsgetrennten Schularten Oberschule, Realschule und Gymnasium auch leistungsgemischte Schulen mit klarem pädagogischem Konzept und/oder fachlichem Schwerpunkt zu führen – so wie es die Sportschule an der Realschule Schaan heute schon praktiziert. Die Umschreibung der Neuen Sekundarschulen im Gesetz soll so offen wie möglich erfolgen; dies soll die Errichtung weiterer Neuer Sekundarschulen im Land erleichtern.

3.1.2 Sportschule

Mit der Eröffnung der Sportschule auf das Schuljahr 2004/05 erhielten die Schülerinnen und Schüler eine neue Möglichkeit in der Bildungslandschaft Liechtensteins. Jugendliche bekamen die Chance, Spitzensport und Schule zu vereinbaren, ohne die schulischen Anforderungen zu vernachlässigen. Aufgrund mehrerer Evaluationen wurde die Schule stets zum Vorteil der Schülerinnen und Schüler weiterentwickelt. So konnte das Konzept erfolgreich umgesetzt und ausgebaut werden. Ein kurzer Überblick über die Neuerungen seit dem Bestehen der Sportschule zeigt die Bestrebungen für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung:

- Optimierung der Mittagsverpflegung;
- Ausbau der Trainingstruktur;
- Leistungsvereinbarungen mit den Verbänden;
- Erhöhung der Unterstützungsmassnahmen;
- Einführung einer Sportklasse;
- Kontingentierung der Sportschülerinnen und –schüler;
- Optimierung des gymnasialen und beruflichen Anschlusses.

Die Erneuerungen haben sich bewährt und wurden positiv aufgenommen. Der Bedarf einer Sportschule hat sich bestätigt. Die steigende Nachfrage bzw. die zunehmenden Anmeldungen von sportbegeisterten Schülerinnen und Schülern zeigen, dass mit der Eröffnung der Sportschule der richtigen Weg eingeschlagen wurde und dass das Image der Schule positiv gepflegt wird. Alle Beteiligten haben sich von Anfang an positiv zum Projekt geäußert und waren bestrebt, die Schule voranzutreiben. Die gymnasialen Übertritte belegen, dass eine integrative Förderung möglich ist. Eine Weiterentwicklung der bestehenden Sportschule wird auch in Zukunft nötig sein; beispielsweise soll sie die Möglichkeit bekommen, mit Unterstützung der schulischen Heilpädagogik auch leistungsschwache Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.

Im Zuge der Revision des Schulgesetzes soll nun auch anderen Schulstandorten ermöglicht werden, nach ähnlichen Prinzipien wie denen der Sportschule zu funktionieren. Analog der Sportschule an der Realschule Schaan soll es den Neuen Sekundarschulen erlaubt sein, eine oder mehrere Klassen mit fachlichem Schwerpunkt zu führen, Schülerinnen und Schüler des ganzen Landes unabhängig des zugehörigen Schulbezirks aufzunehmen und in schulartenübergreifenden Klassen zu unterrichten. Das schulartenübergreifende pädagogische Konzept einer Neuen Sekundarschule muss jedoch nicht zwingend einen fachlichen Schwerpunkt beinhalten; es sollten auch aus pädagogischen Überlegungen schulartenübergreifende Klassen gebildet werden können. Auch knappe Schülerzahlen können dazu führen, dass eine Schule sich ein neues pädagogisches Konzept überlegt.

3.1.3 Pädagogische Konzepte, fachliche Schwerpunkte

Im Rahmen der unter Ziff. 2.6 beschriebenen Autonomiebestrebungen sollen Schulen der Sekundarstufe I analog der Sportschule nach eigenständigen pädagogischen Konzepten und/oder mit besonderen fachlichen Schwerpunkten funk-

tionieren können. Bezüglich pädagogischem Konzept könnten Schulen beispielsweise folgende Angebote machen:

- Einrichtung von altersübergreifenden Lerngruppen;
- Durchführung von kooperativen Unterrichtsformen;
- Förderung des eigenständigen Lernens;
- Betonung von Gruppenaktivitäten und des Projektunterrichts;
- Einsatz von neuen und innovativen Lehr- und Lernformen;
- flexible Stundenplanung mit variablen Zeitgefässen;
- Einrichtung von Lernräumen;
- Ausbau des Betreuungs-, Förder- und Verpflegungsangebotes usw.

Bezüglich fachlicher Schwerpunkte könnten die Schulen besondere Angebote in den Bereichen Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, Sport, Musik, Theater, Tanz etc. führen.

3.1.4 Schularten

Wie die anderen Schularten der Sekundarstufe I auch schliessen die Neuen Sekundarschulen an die fünfte Klasse der Primarschule an, umfassen vier Schulstufen und haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in die berufliche oder gymnasiale Laufbahn vorzubereiten. Anders als bei den bereits bestehenden Schularten Oberschule, Realschule und Gymnasium können die neuen Sekundarschulen auf der Basis von Art. 36a bis 36i Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung leistungsdurchmischte fördern, wie dies heute bereits an der Sportschule der Fall ist.

Die Neuen Sekundarschulen haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten, wie sie ihr pädagogisches Konzept und/oder ihre fachlichen Schwerpunkte umsetzen:

- Die Schulart Neue Sekundarschule wird mit einer bestehenden Schulart kombiniert: Die Schulen führen am Standort der Neuen Sekundarschule wie bis anhin Real- resp. Oberschulklassen; in speziellen Klassen werden Schülerinnen und Schüler unabhängig vom zugeteilten Schulbezirk und unabhängig der Schulartenzuteilung gemäss einem besonderen pädagogischen Konzept und/oder gemäss einem fachlichen Schwerpunkt gefördert. Diese Variante entspricht der heutigen Praxis der Sportschule an der Realschule Schaan.
- Die bestehende Schulart wird aufgegeben: Am Standort der Neuen Sekundarschule werden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich unabhängig von ihrer Schulartenzuteilung gefördert. An den bestehenden Schulzentren Triesen, Vaduz und Eschen können die am gleichen Standort untergebrachten Real- und Oberschulen nur gemeinsam diese Variante der Neuen Sekundarschule bilden.

3.1.5 Übertrittsverfahren nach der Primarschule

Nach wie vor werden alle Schülerinnen und Schüler in der fünften Primarstufe das derzeit übliche Übertrittsverfahren durchlaufen, um entweder der Ober-, der Realschule oder dem Gymnasium zugeteilt zu werden.

Wie derzeit in der Sportschule an der Realschule Schaan werden die Schülerinnen und Schüler auch an den Neuen Sekundarschulen vorerst ihren Status als Ober- oder Realschüler beziehungsweise als Gymnasiast erhalten. Entsprechend werden sie gemäss der eingeteilten Schulart nach unterschiedlichen Massstäben beurteilt. Der Schulrat wird jährlich entscheiden müssen, ob die Schülerinnen und Schüler der Neuen Sekundarschulen ihren Status behalten oder ändern. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht auf Gesetzesebene zu regeln.

Es ist jedoch beabsichtigt, dass in naher Zukunft eine kompetenzbasierte, schulartenunabhängige Beurteilung vorgenommen werden kann. Damit wäre eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler in eine der drei Schularten nicht mehr in jedem Fall nötig; die Schulabschlüsse würden sich nach dem richten, was Schüler können und nicht danach, welche Schulart sie besucht haben.

3.1.6 Aufnahme bezirksfremder Schülerinnen und Schüler

Auf der Basis von Art. 6 des Schulgesetzes erhalten die Neuen Sekundarschulen das Recht, bezirksfremde Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Dies ist vor allem für diejenigen Schulen von Vorteil, die mit geringen Schülerzahlen zu kämpfen haben oder ein besonderes Angebot genutzt haben möchten (z.B. Tagesschulen).

Da die Neuen Sekundarschulen eine beschränkte Kapazität aufweisen, können sie nicht beliebig viele Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Aus diesem Grund müssen Aufnahmevoraussetzungen geschaffen werden, welche gegebenenfalls in Bezug zum spezifischen fachlichen Schwerpunkt stehen können. Die genaue Ausgestaltung der Übertrittsregelungen wird mit Art. 36e und 36f jedoch auf die Verordnungsebene delegiert. Dort ist insbesondere Folgendes festzulegen:

- Maximale Aufnahmekapazität der Neuen Sekundarschulen;
- Anwendung schwerpunktbezogener Kriterien zur Auswahl der Schülerinnen und Schüler;
- Entscheidungskompetenz über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern.

Wird die Neue Sekundarschule wie unter Ziff. 3.1.4 beschrieben mit einer bestehenden Schulart kombiniert, so kann analog der Sportschule ein bestimmtes Kontingent an Plätzen für einen spezifischen fachlichen Schwerpunkt festgelegt

werden. Dieses Kontingent steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schüler des Landes offen. Die Auswahl erfolgt dann unabhängig vom Schulbezirk anhand dieses fachlichen Kriteriums; hierzu ist, wie oben erwähnt, auf Verordnungsebene zu bestimmen, wer den Aufnahmeentscheid fällt.

Wird jedoch die bestehende Schulart aufgegeben und die gesamte Schule als Neue Sekundarschule geführt (siehe Ziff. 3.1.4), so müssen in erster Linie die Schülerinnen und Schüler des eigenen Bezirks aufgenommen werden, da diese an der Schule ja einen zugesicherten Platz haben.⁸ Für alle übrigen Plätze kann die Schule bezirksfremde Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Die Kriterien dazu kann die Schule definieren und anwenden.

3.1.7 Konzepte als Grundlage

Die Umschreibung der Neuen Sekundarschulen im Gesetz soll möglichst offen erfolgen, wie dies im geltenden Schulgesetz bei den anderen Schularten auch der Fall ist. Nun heisst das aber nicht, dass jedes beliebige Schulkonzept umgesetzt werden kann. Die Errichtung einer Neuen Sekundarschule ist ein politisch kontrollierter Akt, bei dem der Regierung die entscheidende Rolle zukommt. Wie es bei allen anderen Schularten bereits jetzt der Fall ist, werden der Lehrplanbezug und weitere Vorgaben auf Verordnungsebene geregelt. Der Staat wird bei der Errichtung einer Neuen Sekundarschule das zugrundeliegende Konzept genau prüfen und mittels Bildungscontrolling die Qualitätsentwicklung überwachen.

In Bezug auf die Leistungsdifferenzierung können die neuen Sekundarschulen analog der Sportschule vorgehen und in einzelnen Fächern Leistungsgruppen bilden. Die Leistungsdifferenzierung kann jedoch auch auf andere Art und Weise

⁸ Eine weiterführende Öffnung der Schulbezirke hätte, wie unter Ziff. 1.3.2 dargestellt, gravierende Konsequenzen, welche im Rahmen der Vorgehensebene 3 (Ziff. 1.2.3.3) zuerst aufgearbeitet werden müssen.

erfolgen. Diese wird im Konzept der Schule vorgeschlagen und von der Regierung bewilligt.

3.2 Aufweichung der Schulbezirke

Mit vorliegendem Gesetzesvorschlag wird auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 Bst. a des Schulgesetzes bei Neuen Sekundarschulen und Tagesschulen von der bisher geltenden starren Schulbezirksregelung abgesehen. Diese Schulen können Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Land aufnehmen – unabhängig vom zugeteilten Schulbezirk.

Des Weiteren erlaubt es das bestehende Schulgesetz in Art. 6, bei Vorliegen „besonderer Gründe“ von der Voraussetzung der Zugehörigkeit zu dem für die Schule vorgesehenen Schulbezirk abzusehen. Als „besondere Gründe“ gelten auch spezielle Angebote bestimmter Schulen, die genutzt werden wollen. Nach dieser Auslegung werden aktuell Gesuche für den Besuch einer bezirksfremden Schule grosszügig gehandhabt. Diese Praxis soll für alle Real- und Oberschulen weiterhin gelten. Eine weiterführende Entwicklung in Richtung freie Schulwahl wäre mit erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten verbunden. Beispielsweise müssten die Anstellungen der Lehrkräfte flexibilisiert werden, um auf die schwankenden Schülerzahlen an einer Schule kurzfristig reagieren zu können. Eine Ausweitung der Wahlmöglichkeiten würde nur dann Sinn machen, wenn auch die Finanzierung der Schulen entlang der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler erfolgt. Bei der heutigen Angebotsfinanzierung der Schulen auf freie Schulwahl bzw. eine weitere Aufweichung der Schulbezirke hinzusteuern, wäre widersprüchlich: Warum sollten Schulen im bestehenden System daran interessiert sein, zusätzliche Schüler aufzunehmen? Sie würden dafür ja kein zusätzliches Geld, nur zusätzliche Arbeit und schlechtere Rahmenbedingungen bekommen.

Aufgrund der weitreichenden Folgen steht eine Entwicklung in Richtung nachfragegesteuerter Schulfinanzierung hier nicht zur Diskussion. Die Konsequenzen eines solchen Vorhabens sollen im Rahmen der unter Ziff. 2.3.3 beschriebenen Vorgehensebene 3 zuerst umfassend abgeklärt werden.

Wie oben ausgeführt, steht – im Gegensatz zu den Real- und Oberschulen – der Weg zum Besuch einer bezirksfremden Neuen Sekundarschule grundsätzlich allen Schülerinnen und Schüler des Landes offen. Es soll jedoch für jede Neue Sekundarschule – neben einem Schulbezirk – eine maximale Aufnahmekapazität definiert werden, da sie nicht beliebig viele Schülerinnen und Schüler aufnehmen kann (siehe Ziff. 3.1.6).

Die Definition eines Schulbezirks ist auch für die Neuen Sekundarschulen sowie die Tagesschulen nötig, da ansonsten Rechtsungleichheit zu anderen Bezirken bestünde. Dies bedingt, dass sowohl die Neuen Sekundarschulen als auch die Tagesschulen in erster Linie die Schülerinnen und Schüler des eigenen Bezirks aufnehmen müssen, zusätzlich aber bezirksfremde Schüler berücksichtigen können. Dass diese Regelung funktioniert, zeigen die Erfahrungen mit der Kleinschule Planken, der Sportschule und der Tagesschule Schaan.

Im Rahmen weitergehender Überlegungen sollte geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die Schulbezirksregelung auch für die regulären Schulen aufgeweicht werden könnte (Vorgehensebene 3, siehe Ziff. 2.3.3). Dies ist mit erheblichen Fragestellungen und Problemen verbunden:

- Den regulären Real- und Oberschulen fehlen spezifische Schulkonzepte. Damit fällt der Hauptgrund für die Wahl einer bezirksfremden Schule weg. Die Frage stellt sich, welches dann die Gründe für einen Schulwechsel sind.
- Erfolgt die Wahl nicht nur an der Schnittstelle zur Primarschule oder zur Sekundarstufe I, so könnten damit auch unbeliebte Lehrkräfte abgewählt

werden. Nicht die Schulwahl, sondern die Lehrerwahl tritt in den Vordergrund.

- Der Besuch einer bezirksfremden Schule widerspricht dem Integrationsgedanken: Kinder sollten – besonders in jüngerem Alter - in die eigene Schulgemeinde und damit in ein wohnortsnahes soziales Umfeld eingebettet sein.
- Grosse Schulen könnten benachteiligt werden, da Eltern den kleinen Schulen den Vorzug geben.
- Als Konsequenz müssten die Schulen den Freiraum bekommen, sich individuell zu entwickeln – dies ist jedoch nur begrenzt der Fall. Beispielsweise sind sie an eine bestimmte Schulart gebunden.
- Soll die Aufweichung der Schulbezirke zu einer Wettbewerbssituation führen, so müssten weitere Autonomieschritte folgen; beispielsweise müssten die Schulen ihre Lehrkräfte selber auswählen dürfen.

Neben diesen Problemen sind aber auch einige gewichtige Vorteile nicht von der Hand zu weisen:

- Die Konkurrenzsituation zwischen den Schulen führt zu einem Innovationsdruck, was wiederum positive Auswirkungen auf die Schulentwicklung hat.
- Eltern, die ihr Kind an eine andere Schule schicken möchten, weil sie mit der lokalen Schule unzufrieden sind, dürften dies machen. Die Schule würde somit auch potenzielle Probleme los.
- Freiheit ist ein wichtiges Element unserer Gesellschaft. Die Schule als zentraler Lebensbereich unserer Kinder sollte sich dem nicht verschliessen.

Ergänzend soll hier bemerkt werden, dass Liechtenstein im internationalen Vergleich eine eher schwach ausgeprägte Elternstellung in den einzelnen Schulen aufweist. In mehreren Bereichen sind die Eltern zwar eingebunden und können

ihre Ideen und Meinungen einbringen; ein Mitbestimmungsrecht in bedeutsamen Bereichen wie dem Schulleitbild existiert jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung von Schulleitbildern haben die Eltern in vielen EU-Ländern nicht nur konsultative, sondern auch mitentscheidende Funktionen.

3.3 Schulleitung und Autonomie

Grundsätzlich soll weiterhin allen öffentlichen Schulen eine grössere Autonomie zugestanden werden, damit pädagogische Entwicklungen vor Ort möglich werden. Diese Zielrichtung wird schon länger verfolgt und hat sich international als erfolgreich erwiesen.⁹ Auch die Analyse des Abstimmungsergebnisses der Volksabstimmung hat gezeigt, dass die Autonomieentwicklung von der Bevölkerung grundsätzlich gutgeheissen wird. Das Ausmass der Schulautonomie hängt dabei auch von der Art der Ausweitung und Stärkung der Schulleitungen zusammen. Ohne die Verlagerung von wesentlichen Kompetenzen hin zu den Einzelschulen wird sich wenig verändern. Es geht aber nicht nur darum, den Schulleitungen mehr Kompetenzen zu geben; alle Ebenen der Bildungssteuerung sind in diese Entwicklung mit einzubeziehen. Zudem sollen den Schulen im Rahmen der Autonomiebestrebungen mehr Freiheiten in der organisatorischen, pädagogischen und inhaltlichen Gestaltung zugestanden werden.

Die Ausgestaltung der Autonomie an den Schulen soll auf den bisherigen Erfahrungen in Liechtenstein aufbauen. Den Schulen bereits bekannte Instrumente wie Leitbild, Jahresplanung, Geschäftsordnung, Funktionsdiagramme etc. sollen angepasst, weiterentwickelt und allenfalls mit neuen Instrumenten und Verfahren ergänzt werden. Schrittweise soll delegiert und dereguliert werden. Dabei ist auf eine klare Definition der Rollen der Schulbehörden als Regulatoren und Leis-

⁹ Siehe beispielsweise Eurydice, Schulautonomie in Europa.

tungsbesteller, der Schulen als Leistungserbringer und der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler als Leistungsempfänger zu achten (siehe Ziff. 3.4). Eltern sind zwar auf der individuellen Ebene Leistungsempfänger, sie wirken jedoch übergeordnet auch – zusammen mit Schulbehörden oder in gesellschaftspolischem Engagement – indirekt oder direkt als Leistungsbesteller.

3.3.1 Umsetzung des Schulleitungskonzepts

Im Rahmen einer Teilumsetzung des Konzepts „Schulleitung im Fürstentum Liechtenstein“ hat die Regierung mit Beschluss vom 26. Mai 2009 die Durchführung einer Weiterbildung der Schulleitungen und mit Beschluss vom 27. Oktober 2009 auf das kommende Schuljahr 2010/11 die folgenden Schritte beschlossen, die diese Entwicklung unterstützen:

- Weiterführung der Zusammenlegungen der Schulleitungen von Kindergarten und Primarschule;
- Aktualisierung und Ergänzung der Stellenbeschreibung für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter;
- neue Ressourcenberechnung, wie bisher integriert in den Stellenplan des Lehrpersonals;
- neue Stellenbesetzungen über Ausschreibungen, Veränderung des Anstellungsprozederes;
- Einführung des Leistungsdialoges für Schulleitungen ab einer bestimmten Schulgrösse mit entsprechender Führungsstruktur.

Diese Schritte machen nur dann Sinn, wenn sie sich an einer längerfristigen Strategie zur Ausdehnung der Schulautonomie und zur Stärkung der Schulleitungen ausrichten, wie sie im Konzept „Schulleitung im Fürstentum Liechtenstein“ for-

muliert sind. Darin sind für die kommenden Schuljahre folgende weiteren Schritte vorgesehen:

- die Neueinstufung der Schulleitungsstellen
- und die Anstellung gemäss Staatspersonalgesetz
- sowie die Ausdehnung des Leistungsdialoges auf alle Schulleitungen.

Diese weiteren Schritte und damit die vollständige Umsetzung des Konzeptes „Schulleitung im Fürstentum Liechtenstein“ (Regierungsbeschluss vom 19. Mai 2009) kann nur über eine neue Gesetzesvorlage erfolgen, wie sie mit vorliegendem Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen wird. Grundlegend ist, dass es nicht reicht, einfach die Ressourcen der Schulleitungen zu erhöhen; nötig sind Kompetenzverlagerungen, welche wesentliche Verantwortlichkeiten an die Schulleitungen delegieren. Damit wird zweifelsohne die heutige Steuerungshoheit von Regierung und Schulamt geschmälert, was jedoch für eine effektive Weiterentwicklung auf Schulebene als zielführend angesehen wird.

3.3.2 Stärkung der Schulleitungen

Vom Prinzip des Schulleiters als „primus inter pares“ soll Abschied genommen werden. Wie in privaten und staatlichen Betrieben üblich, sollen auch staatliche Schulen mit adäquaten Führungsstrukturen ausgestattet werden. Schulleiter und Schulleiterinnen sollen künftig nicht mehr bloss „entlastete“ Lehrpersonen sein, sondern Kaderleute, welche nach den Vorschriften des Staatspersonalgesetzes bestellt und entsprechend besoldet werden. Damit wird fähigen Lehrern und Lehrerinnen ein Aufstieg ermöglicht, was die bislang in diesem Beruf begrenzten Karrieremöglichkeiten erweitert. Erforderlichenfalls soll die Führung um weitere Stellen ergänzt werden, insoweit solche für den Schulbetrieb benötigt werden. Wo es von der betrieblichen Grösse her Sinn macht, sollen mehrere Schulen einer einzigen Führung unterstellt werden.

Alle diese Neuerungen sollten nun konsolidiert werden, bevor weitere grössere Schritte eingeleitet werden.

3.3.3 Weitergehende Überlegungen

Im Zusammenhang mit einer weitergehenden Autonomieentwicklung könnte eine vollständige Verselbständigung der Schulen mit freier Schulwahl, Finanzierung mittels Bildungskonten und Gleichstellung staatlicher und privater Anbieter ins Auge gefasst werden. Ein solches Vorhaben ist jedoch mit diesem Bericht noch nicht geplant. Öffentliche Schulen können nicht schon heute rechtlich verselbständigt oder gar privatisiert werden, denn ein derartiger Schritt in den freien Markt wirft allzu viele noch ungeklärte Fragen und Risiken auf. Nötig wäre auch eine vorgängige öffentliche Debatte. Eine Grundlage dazu sollen die in der Vorgehensebene 3 geplanten Schritte liefern (siehe Ziff. 2.3.3).

3.4 Deregulierung

Kompetenzen, welche heute von der Regierung oder vom Schulamt wahrgenommen werden, sollen weiter dezentralisiert werden. Dies gilt in Teilbereichen der Personalführung sowie auf dem Feld der Administration und der Finanzen. Insbesondere soll die Schulleitung aber, zusammen mit dem Lehrerteam, die Schulentwicklung vor Ort vorantreiben können.

Mit der Umsetzung des bereits erwähnten Schulleitungskonzepts und den entsprechenden Verordnungsanpassungen konnten bereits Schritte in diese Richtung gemacht werden. Auf der Basis der vorliegenden Vorlage werden weitere Schritte ermöglicht.

Einer grösseren Autonomie entspricht auch eine höhere Verantwortung. Hieraus resultiert die Rechenschaftspflicht der Schulleitungen gegenüber dem Leistungs-

besteller (Regierung und Schulamt), aber auch gegenüber der Öffentlichkeit. Ein entsprechendes Berichtswesen ist aufzubauen.

3.5 Controlling

Die Deregulierungsmassnahmen führen zu neuen Aufgaben im Bereich Controlling. So müssen beispielsweise die in den einzelnen Schulen erzielten Leistungen im Rahmen von nationalen oder internationalen Vergleichen (z.B. PISA, Stellwerk, Klassencockpit usw.) periodisch überprüft werden. Dabei sollen auch weiche Faktoren wie die Sozial- und Selbstkompetenz und sogenannte „Nichtpromotionsfächer“ nicht vergessen werden. Im Zentrum steht immer die ganzheitliche Förderung. Aufgabe des Schulamtes wird es sein, ein entsprechendes Bildungscontrolling weiter auszubauen und Qualitätsentwicklung zu fördern. Wichtige bereits gesetzte Schritte sind die Erarbeitung von Leistungsstandards und die Überprüfung mittels professioneller Testverfahren. Ein erster grösserer Pilotversuch wurde im Juni 2010 durchgeführt.

3.6 Nahtstelle zwischen den Sekundarstufen I und II

Am Übergang von der Sekundarstufe I in die weiterführenden Ausbildungsgänge fallen wichtige Entscheidungen für den weiteren beruflichen oder schulischen Werdegang der Jugendlichen. Wie unter Ziff. 2.8 ausgeführt, sind im Zusammenhang mit dem Projekt „Neugestaltung der 9. Schulstufe“ verschiedene Massnahmen zur Optimierung dieser Nahtstelle vorgesehen. Grundlage für die Entscheidungen am Übergang in die Berufsbildung oder in weiterführende Schulen bildet eine Standortbestimmung im Frühjahr der 8. Schulstufe unter Einbezug der Eltern. Diese Standortbestimmung soll auch die Basis für einen einheitlichen Übertrittsprozess in die Sekundarstufe II bilden.

3.6.1 Übertritt von der Realschule in die Oberstufe des Gymnasiums

Es hat sich gezeigt, dass die heutige Regelung betreffend Übertritt von der Realschule in die Oberstufe des Gymnasiums als unbefriedigend eingeschätzt wird. Schülerinnen und Schüler der Realschule können lediglich aufgrund der Zeugnisnoten in den Hauptfächern und einer Einteilung in die A-Züge in den Fächern Englisch, Französisch und Mathematik ins Gymnasium eintreten. Schulnoten liefern jedoch keine objektive Beurteilung, sondern hängen stark von der Klassenzusammensetzung und von der Beurteilungspraxis der einzelnen Lehrpersonen ab.

Die Resultate der Abstimmungsanalyse machen zudem deutlich, dass die Selektionsproblematik am Übergang von der Primarschule in die Sekundarstufe I entschärft werden soll. Hauptgrund für den Selektionsdruck ist die frühe Entscheidung für einen Übertritt ans Gymnasium. Wenn die Selektion am Ende der Primarschule nicht mehr als „Königsweg“ zur Matura gelten würde, so könnte damit auch die Selektionsproblematik längerfristig vermindert werden.

3.6.2 Übertritt von der Unterstufe in die Oberstufe des Gymnasiums

Auch seitens des Gymnasiums bestehen Schwierigkeiten am Übergang in die Oberstufe am Ende der 3. Klasse. So sind nicht alle in die Unterstufe des Gymnasiums übergetretene Schülerinnen und Schüler für eine akademische Laufbahn geeignet. Zudem steht die Wahl des Oberstufenprofils an, welches wichtige Grundlagen für die künftige Studienrichtung legt. In dieser Hinsicht macht eine umfassende Standortbestimmung unter Einbezug der Eltern auch am Gymnasium Sinn.

3.6.3 Einheitlicher Übertrittsprozess

Aus den oben genannten Gründen scheint es zielführend, in die Übertrittsentscheidungen in der 8. Schulstufe in allen Schultypen dieselben Kriterien einzubeziehen. Dies hätte den weiteren Vorteil, dass auch private Maturitätsschulen derselben Übertrittsregelung unterstellt werden können. Durch das Urteil des Staatsgerichtshofs bezüglich Hausmatura einer privaten Maturitätsschule (siehe Ziff. 2.9) besteht eine Ungerechtigkeit gegenüber der Schülerschaft des Liechtensteinischen Gymnasiums, welche offenkundig einer viel härteren Selektionsmechanik ausgesetzt ist. Mit der Einführung eines einheitlichen Übertritts würde zumindest der Zugang zur privaten Schule dem Zugang zur Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums gleichgestellt.

Anzustreben ist ein Verfahren, welches gleiche Entscheidungsgrundlagen und einen einheitlichen Entscheidungsprozess für einen Übertritt nach der Realschule respektive einer Neuen Sekundarschule wie auch nach der Unterstufe des Gymnasiums herstellt, beispielsweise mittels der für die Standortbestimmung in der 8. Schulstufe vorgesehenen Elemente (siehe Ziff. 2.8). Der Einbezug eines schulartenunabhängigen Vergleichstests (siehe auch Ziff. 3.5, Leistungsstandards) würde eine wichtige Grundlage zur Objektivierung der Leistungseinschätzung liefern.

Mit einer Änderung der Übertrittsbedingungen von der Realschule resp. einer Neuen Sekundarschule ins Gymnasium und von der Unterstufe in die Oberstufe des Gymnasiums in oben skizzierter Form wären folgende Vorteile verbunden:

- Die Realschule würde aufgewertet und – neben dem Untergymnasium – als Sprungbrett für eine gymnasiale und spätere akademische Laufbahn wahrgenommen.

- Die grosse Übertrittsquote ins Gymnasium bereits nach der 5. Klasse Primarschule könnte zugunsten eines Übertritts nach der Realschule gesenkt werden; damit würden mehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler in der Realschule verbleiben.
- Die Realschule könnte sich so im Vergleich zum Kanton St. Gallen wieder besser positionieren (siehe Ziff. 1.3.6, Stellung der Realschule).
- Die Auswirkungen der Selektion am Ende der 5. Klasse Primarschule würden zumindest auf längere Sicht etwas entschärft.
- Der Entscheid für den Verbleib im Gymnasium und damit eine akademische Laufbahn würde bewusst gefällt.
- Die Wahl des geeigneten Profils für die Oberstufe des Gymnasiums könnte anlässlich der umfassenden Standortbestimmung diskutiert werden.

Ein geeignetes Verfahren ist unter Einbezug der Lehrerschaft zu entwickeln. Als Diskussionsgrundlage für die Entscheidungsfindung ist neben der Standortbestimmung ein Empfehlungssystem analog dem Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule mit Entscheidungsprüfung bei Uneinigkeit vorgesehen. Damit würde auch die Eltern- und Schülermitwirkung wesentlich gestärkt, ohne jedoch die Leistungsanforderungen für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe zu vernachlässigen. Zudem würden die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler der Realschulen oder Neuen Sekundarschulen gegenüber denen des Langzeitgymnasiums nicht benachteiligt.

Auch nach der Einführung eines einheitlichen Übertrittsprozesses soll wie bis anhin die Möglichkeit bestehen, unabhängig von den beiden zentralen Übertrittszeitpunkten am Ende der Primarschule und am Ende der 8. Schulstufe die Schulart zu wechseln. Beispielsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler also weiterhin nach der 1. oder 2. Stufe Realschule in die Unterstufe des Gymnasi-

ums bzw. von der Oberschule in die Realschule übertreten, sofern die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.

3.7 Öffentliche Berichterstattungspflicht

Die aktuelle Entwicklung bezüglich Ausbaus der Schulautonomie erlaubt es den Schulen, sich besser nach den lokalen Bedingungen auszurichten und sich ein eigenes Gesicht zu geben. Dies bedingt jedoch einen Ausbau der Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Grundlage dazu soll die regelmässige öffentliche Berichterstattung der Schulen bilden, wie sie neu in den Aufgabenkatalog der Schulleitung aufgenommen wird (siehe Art. 91 Abs. 2 Bst. f).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Zur Realisierung der unter Ziff. 3 dargestellten Entwicklungen sind Änderungen des Schulgesetzes und des Lehrerdienstgesetzes unumgänglich. Des Weiteren werden mit einigen der nachfolgend erläuterten Gesetzesartikel einzelne Ungeheimheiten im bestehenden Schulrecht beseitigt.

4.2 Regierungsvorlage zur Abänderung des Schulgesetzes

Zu Art. 3

Der Begriff der Regelschule wird bis anhin im Schulgesetz verwendet, ohne ihn einzuführen. (Vgl. hierzu z.B. Art. 15b, Art. 80a Abs. 3 Bst. c, Art. 82 Abs. 2, Art. 108 Abs. 1 Bst. n.) Durch die neue Gliederung wird der Begriff der Regelschule vom Begriff der Sonderschule abgegrenzt. Damit erfolgt eine Klärung dieses Begriffs im Schulgesetz selber.

Zusätzlich soll mit Art. 3 die neue Schulart „Neue Sekundarschule“ eingeführt werden.

Zu Art. 6 Abs. 2 bis 4

Abs. 2 soll den Eltern eine Anmeldung an eine Neue Sekundarschule oder an eine Tagesschule ausserhalb des zugehörigen Schulbezirks ermöglichen. Welches die konkreten Aufnahmevoraussetzungen bei Neuen Sekundarschulen sind, soll mit Verordnung geregelt werden (siehe Art. 36e).

Wenn besondere Gründe vorliegen, soll im Einzelfall ebenfalls ein Absehen vom Schulbezirk möglich sein. Diese Bestimmung kann beispielsweise bei Mangel an Kapazitätsproblemen an einer Schulen angewandt werden.

Abs. 3 regelt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit ausländischem Wohnsitz – ein entsprechender Passus fehlt im aktuellen Schulgesetz.

Abs. 4 ermöglicht die Umplatzierung von Schülerinnen und Schülern – dazu gab es bis anhin nur eine unbestimmte gesetzliche Grundlage („besondere Gründe“).

Zu Art. 7 Abs. 5

Absatz 5 kann als Rechtsgrundlage dafür genommen werden, bei Kindern mit ausländischem Wohnsitz ein Schulgeld zu verlangen. Dies ist bei Landesschulen aus Gründen des Gegenrechts schon heute langjährige Praxis, insoweit es sich um Kinder mit schweizerischem Wohnsitz handelt. Bei Kindern mit Wohnsitz in Österreich wird aus denselben Gründen auf die Erhebung eines Schulgeldes verzichtet.

Zu Art. 8 Abs. 4

Dieser Passus ist nötig, um die Voraussetzungen für eine optimale Durchlässigkeit zwischen den Schularten auf der Sekundarstufe I zu ermöglichen. Er bestand

im Grundsatz auch bisher und wird nun auch auf die Neue Sekundarschule ausgedehnt. Der Passus ist entsprechend umformuliert worden.

Zu Art. 9

Als Rahmengesetz enthält das Schulgesetz fast keine materiellen Aussagen über die Schülerbeurteilung. Es delegiert die Regelung dieses Bereichs fast integral an den Verordnungsgeber, die Regierung. Der Regelungsvorschlag versucht, dem Schulgesetz mehr materiellen Gehalt zu geben, indem es den Anspruch der Eltern auf Information ausdrücklich verankert (neu Art. 9a). Damit trägt es zu einer Stärkung der Stellung der Eltern bei. Ausserdem sollen im Schulgesetz weiterhin einige inhaltlich leicht modifizierte Grundsätze festgehalten werden, nämlich:

- Die Beurteilung muss lernzielorientiert sein.
- Das Beurteilungsverfahren muss je Schule einheitlich gehandhabt werden.
- Die Eltern müssen je Schulart nach einheitlichen Gesichtspunkten orientiert werden.

Da die Beurteilung eine recht komplexe Angelegenheit ist und immer wieder Optimierungen aufgrund von Erfahrungen vorgenommen werden sollen, kann nicht jedes Detail formalgesetzlich geregelt werden. Detaillierungsgrad und Flexibilitätserwägungen legen weiterhin eine Regelung auf Verordnungsebene nahe.

Die Regelung steht auch in Zusammenhang mit Art. 57 Abs. 2 sowie Art. 73 a (Privatschulen).

Zu Art. 9a

Mit Art. 9a sollen die Eltern einen Informationsanspruch erhalten, damit sie schulseitig alle wichtigen Informationen zu Übertritten erhalten. Damit sollen Eltern besser in die Lage versetzt werden, mit ihrem Kind die richtigen Laufbahnentscheidungen zu fällen. Diese Regelung ist beispielsweise auch hinsichtlich der

Standortgespräche und der Lernzielvereinbarung für das 9. Schuljahr sowie bei der Wahl der Profile für die gymnasiale Oberstufe wichtig. Die Verordnung dazu regelt auch, zu welchem Zeitpunkt und welche Schularten oder Schulen diese Orientierung durchführen.

Die Elternorientierung an der Primarschule wird sich nicht ändern. Sie entspricht schon heute künftigen Anforderungen. Nebst dem Elterngespräch wird weiterhin ein Beiblatt zum Elterngespräch abgeben, welches über Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über den Lernstand detailliert informiert.

Zu Art. 11

Das herkömmliche System, das den Stellenetat weitgehend über die Grösse der Klassenbestände steuert, schränkt die Schulautonomie stark ein. Erst mit der vorgeschlagenen Regelung kann Schulautonomie auch in organisatorischer Hinsicht ausgeübt werden. Die bisher zentral vorgegebenen detaillierten Vorschriften über die Grösse der Klassenbestände sollen aufgehoben werden. Es braucht Flexibilität vor Ort, damit verschiedene Organisationsformen variabel und flexibel auf die wechselnden Bedürfnisse in der Schülerschaft angepasst werden können. Die dazu notwendige Autonomie soll den einzelnen Schulen zwar eingeräumt werden, sie darf aber nicht ausufern. Die Lehrerstellen sollen künftig nicht mehr unflexibel abhängig von der Anzahl Klassen, sondern im Sinne eines „Personaletats“ nach Massgabe der Schülerzahl und Zusammensetzung der Schülerschaft (z.B. Anzahl der Integrationsfälle, der Fremdsprachigen usw.) im Schulhaus vorgegeben werden. Über den Einsatz dieses Personals soll alsdann vor Ort befunden werden. Damit diese Flexibilität ermöglicht wird, braucht es die Rechtsgrundlage nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b.

Art. 11 Abs. 1 Bst. a erlaubt, das bisherige System weiterzuführen oder gemäss Bst. b die Lehrerstellen im Rahmen der Schulgrösse pauschal zuzuweisen. Der Entscheid liegt bei der Regierung.

Der gesamte Artikel ist so aufgebaut, dass an allen Schulen eine Entwicklung der Schulautonomie in Richtung des Systems nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b möglich ist.

Zu Art. 12a

Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Wochentage (ohne Samstag) soll künftig nicht mehr von der Regierung mit Verordnung geregelt werden, sondern in die Kompetenz der Schulen übergehen. Das Schulamt soll zur Koordination Richtlinien erlassen können. Zumindest für die nächste Zeit soll im Pflichtschulbereich am freien Mittwochnachmittag festgehalten werden.

Zu Art. 22 Abs. 2

Es entspricht langjähriger bewährter Praxis, dass jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden. Insoweit entspricht Abs. 2 nicht mehr der Wirklichkeit, weswegen er aufzuheben ist.

Zu Art. 24a

Im Sinne der Umsetzung des Schulleitungskonzepts sind Leitungen von Kindergärten und Primarschulen zusammengelegt worden oder in Planung dazu. Diese Entwicklung steht in Zusammenhang mit der weiteren Professionalisierung der Schulleitung und der besoldungsrelevanten Lehrpersonalbeurteilung gemäss neu geschaffenem Besoldungsgesetz. Deshalb macht es keinen Sinn mehr, eigene Leitungen für Kindergärten zu bestellen.

Zu Art. 29a

Die Schulleitungen sollen gestärkt werden. Eine wirkliche Stärkung ist nur möglich, wenn auch längerfristige oder sogar unbefristete Anstellungen nach den Vorschriften des Staatspersonalgesetzes ermöglicht werden. Amtsdauern wie bis anhin verunmöglichen dies, weshalb sie abzuschaffen sind.

Zu Überschrift vor Art. 37 sowie Art. 36a

Die neue Schulart „Neue Sekundarschule“ soll an dieser Stelle in das Schulgesetz eingefügt werden. Damit kann auch der Sportschule eine rechtliche Grundlage gegeben werden.

Zu Art. 36a

Art. 36a ermöglicht die beiden unter Ziff. 3.1.4 beschriebenen Varianten zur Führung einer Neuen Sekundarschule.

Die Kompetenz zur Errichtung liegt bei der Regierung, womit sie die Entwicklung steuern kann. Diese Steuerung kann im Hinblick auf die konzeptionelle Ausgestaltung oder den Zeitpunkt der Einführung erfolgen.

Zu Art. 36b

Die Umschreibung der Neuen Sekundarschulen soll so offen wie möglich erfolgen, um mehr Freiraum für eigene Konzeptentwicklungen der Schulen zu erhalten. Damit wird die gleiche Regelungsdichte wie bei den anderen Schularten angewendet. Analog der Sportschule soll die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nicht an deren schulische Leistung gebunden sein, wie dies bei der Realschule und beim Gymnasium der Fall ist.

Ohne Vorbehalt würden aufgrund von Abs. 1 alle Neuen Sekundarschulen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der gesamten Leistungsbandbreite

verpflichtet. Dies würde jedoch bei bestimmten fachlichen Schwerpunkten wie beispielsweise Mathematik dazu führen, dass die Schule ihre Schülerinnen und Schüler gar nicht anhand des entsprechenden fachlichen Kriteriums auswählen könnte – was den Freiraum der Neuen Sekundarschulen wiederum einschränken würde. Deshalb soll auf der Grundlage von Abs. 2 die Leistungsbandbreite der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler fachbezogen eingeschränkt werden können.

Zu Art. 36c bis 36e

Wie die Ober- und Realschulen und das Gymnasium schliessen auch die Neuen Sekundarschulen an die fünfte Stufe der Primarschule an und umfassen vier Schulstufen.

Für die Aufnahmen gemäss Bst. e müssen zusätzlich die schulbezogenen Aufnahmekriterien erfüllt werden, da der Zugang unabhängig vom Schulbezirk erfolgt und die Kapazität der Neuen Sekundarschulen begrenzt ist. Die Details dazu sind mittels Verordnung zu regeln. Insbesondere ist zu bestimmen, wer die schwerpunktbezogenen Kriterien festlegt und ob die Aufnahmeentscheide von der Schulleitung oder – wie im Falle der Sportschule – von einer von der Regierung bestellten Kommission getroffen werden.

Zu Art. 36f bis 36g

Übertritte von den Real- und Oberschulen und des Gymnasiums an die Neuen Sekundarschulen setzen analog Art. 49 für die Realschule den Abschluss eines Schuljahres voraus. Ausserdem gilt dasselbe wie oben für Bst. e schon erwähnt.

Dies bedeutet nicht, dass ein Aufnahmeentscheid gemäss Art. 9 nicht schon vor Abschluss des Schuljahres getroffen werden kann.

Zu Art. 36h bis 36i

Analog den anderen Schularten der Sekundarstufe I regeln Art. 36h bis 36i den Lehrplanbezug, den Einsatz der Lehrkräfte im Unterricht sowie die Bestimmung und Zusammenlegung von Schulleitungen (siehe Kommentar zu Art. 43 und Art. 52).

Zu Art. 43 und Art. 52

Neu werden die Schulleitungen von der Regierung gemäss dem Staatspersonalgesetz bestellt (siehe auch Art. 92). Des Weiteren wird die Möglichkeit zur Zusammenlegung von Schulleitungen geschaffen.

Zu Art. 52c Abs. 3

Eine Abs. 3 entsprechende Regelung ist vor einiger Zeit in das Hochschulgesetz aufgenommen worden. Die Belassung von Abs. 3 im Schulgesetz wäre somit redundant und übrigens auch legislatisch unkorrekt. So findet sich auch zur Matura keine entsprechende Bestimmung im Schulgesetz.

Zu Art. 52f Abs. 2

In Abs. 2 wird ein Bezeichnungsfehler (Hochschule anstatt Fachhochschule) korrigiert.

Zu Art. 52h

Die Bestimmung ist analog zu den entsprechenden Bestimmungen der anderen Schularten angelegt. In diesem Zusammenhang wird auf das 4. Hauptstück verwiesen, in welchem die Personalstruktur an öffentlichen Schulen neu geregelt wird.

Zu Art. 57 Abs. 2

Hiermit wird die Vereinheitlichung des Übertrittsprozesses gesetzlich abgestützt (siehe Ziff. 3.6).

Zu Art. 58 Abs. 2

Neu soll in der Maturakommission nicht mehr zwingend der Amtsleiter des Schulamtes Einsitz haben – für diese Aufgabe soll auch ein anderer Vertreter des Schulamtes bestimmt werden können. Der Rektor des Gymnasiums hat neu beratende Stimme – wie weitere Vertreter privater Maturitätsschulen auch.

Zu Art. 59

Wie für die anderen öffentlichen Schulen auch wird für das Gymnasium die Schulleitung unbefristet von der Regierung nach Staatspersonalgesetz bestellt.

Zu Art. 61 Abs. 1

Der Bewilligungspflicht werden neu private Primar- und Sekundarschulen (einschliesslich private Maturitätsschulen mit Hausmaturrecht) unterstellt. Die bisherige Regelung erwähnte bei den Maturitätsschulen nur solche Schulen, die auf Maturitätsprüfungen vorbereiten. Da nach Auffassung des Staatsgerichtshofes private Schulen selber Maturitätsprüfungen durchführen dürfen (sog. Hausmatura), muss die bestehende Regelung als Folge des oben erwähnten Staatsgerichtshofurteils im Sinne des Vorschlages angepasst werden.

Neu wird im Sinne einer Liberalisierung vorgeschlagen, private Kindergärten von der Bewilligungspflicht auszunehmen.

Zu Art. 73a

Hiermit wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für den Übertritt an private Gymnasien grundsätzlich dieselben sind wie ans staatliche Gymnasium.

Zu Art. 73b

Damit wird für die gestützt auf das oben erwähnte Staatsgerichtshofurteil erlassene Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, LGBl. 2010 Nr. 252, eine explizite Gesetzesgrundlage geschaffen. Aktuell wird diese Verordnung auf Art. 102 Abs. 2 des Schulgesetzes abgestützt.

Zu Art. 77

Art. 77 Abs. 1 besagt, dass Schülerinnen und Schüler, welche am Ende des 9. Schuljahres der Schulpflicht stehen, die Sekundarschule auf Wunsch der Eltern beenden können. Dabei handelt es sich um Schülerinnen und Schüler, welche das 9. Schuljahr in der 2. oder 3. Stufe der Sekundarstufe I verbringen, weil sie zuvor ein- oder zweimal eine Stufe repetiert oder im Rahmen der Einschulung eine Einführungsklasse oder die Vorschule besucht haben. Solche Schülerinnen und Schüler sollten aber auch in jedem Fall das unbedingte Recht haben, nach ihrem 9. Schuljahr die Sekundarschule abzuschliessen zu dürfen, was mit Art. 77 gewährleistet ist.

Abs. 2 ermöglicht es Schülerinnen und Schüler, welche nach der 8. Schulstufe zwar in die Oberstufe des Gymnasiums übergetreten sind, dort aber nicht verbleiben möchten, im neu gestalteten 9. Schuljahr mit stärkerer individueller Ausrichtung einen Realschulabschluss zu machen. Diese Möglichkeit bleibt jedoch auf einen Übertritt am Ende der vierten Stufe des Gymnasiums in die vierte Stufe der Realschule beschränkt.

Zu Art. 83 Abs. 6

Die Regelung in Abs. 6 gibt den Schulen im Sinne von Schulautonomie die Kompetenz, über Dispensationen zu entscheiden. Die Eltern müssen somit auch bei längeren voraussehbaren Abwesenheiten nicht mehr ans Schulamt gelangen, um dafür eine Erlaubnis einzuholen. Selbstredend kann eine Ablehnung angefochten werden. Ein entsprechender Beschwerdeweg ist im Verordnungsweg vorzusehen. Die Dispensionsgründe sind in Art. 18 ff. der Schulorganisationsverordnung, (LGBl 204 Nr. 154, in der aktuellen Fassung) landesweit einheitlich geregelt. Es soll nicht diese Einheitlichkeit aufgeben werden, sondern lediglich die Zuständigkeit dezentralisiert und damit das Verfahren entbürokratisiert werden. Das Schulamt soll dazu Empfehlungen oder Richtlinien abgeben können.

Zum 4. Hauptstück, Überschrift vor Art. 91

Das 4. Hauptstück befasst sich neu mit dem Personal an öffentlichen Schulen. Dazu gehören das Lehrpersonal, das Führungspersonal sowie weiteres Personal. Sinn dieses Hauptstückes ist nicht nur, dieses Personal, gegliedert nach Kategorien anzuführen, sondern auch auf das für dieses Personal massgebliche Personalrecht hinzuweisen. Darüber hinaus soll auch ausgesagt werden, dass das Personal künftig neu dem Schulleiter zugeordnet wird. Bei grösseren Schulen oder bei zusammengelegten Schulleitungen soll zwischen Schulleiter und Personal ausserdem und erforderlichenfalls eine mittlere Führungsebene eingerichtet werden können.

Die Zuständigkeiten für die Personaladministration sind zwischen Schulamt und Amt für Personal und Organisation neu zu klären. Bisher waren die Schulsekretariate dem Schulamt zugeordnet, nach neuem Gesetzesvorschlag den Schulleitungen. Aber auch das Führungspersonal und anderes weiteres Personal sind grundsätzlich analog dem Landesverwaltungspersonal zu administrieren.

Zu Art. 91

Art. 91 umschreibt in umfassender Weise den Aufgabenbereich des Schulleiters. Siehe dazu auch Art. 30 der Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV), LGBl. 2004 Nr. 154, welche den Aufgabenbereich der Schulleitung schon heute recht klar und weitgehend formuliert. Des Weiteren wurden dazu, wie in der Verordnung vorgesehen, Richtlinien erlassen.

Auch die pädagogische Führung und Entwicklung obliegt der Schulleitung – sie kann nicht, wie aus Lehrerkreisen gefordert, durch ein ganzes Gremium wie die Lehrerkonferenz wahrgenommen werden, da der Ausdruck „Führung“ eine hierarchisch übergeordnete Ebene bezeichnet. Dies heisst jedoch nicht, dass die Lehrerkonferenz keine Mitsprachemöglichkeit oder ein Mitbestimmungsrecht bei Entscheidungen hat.

Vorbehalten bleiben Art. 30 und Art. 31 des Lehrerdienstgesetzes, wonach das Schulamt mit seinem professionellen Inspektorat direkt für die Beurteilung der Qualität des Unterrichts besorgt ist. Hieraus resultiert die Kompetenz des Inspektorates, einzelne Lehrer hinsichtlich der Qualität ihres Unterrichts lohnrelevant zu beurteilen.

Neu hat der Schulleiter ebenfalls Beurteilungskompetenzen erhalten. Diese erstrecken sich aber auf andere, ebenfalls wichtige Aspekte des Dienstauftrages (insbesondere Mitarbeit bei gemeinschaftlichen Aufgaben, z.B. Projekte, Aushilfen, Aufsicht, Öffentlichkeitsarbeit, Rechenschaft usw.). Im Zuge der Lehrerbesoldungsreform ist dies vorgesehen worden. Die Umsetzung der neuen Lehrpersonalbeurteilung wurde von Inspektoraten und Schulleitungen sorgfältig vorbereitet und findet ab 1. Januar 2011 in allen Schulen Anwendung. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass dieses System gut funktioniert.

Im Verordnungsweg soll die Rechenschaftslegung näher definiert werden. Sie soll beispielsweise umfassen:

- Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler,
- personelle und sachliche Ausstattung,
- pädagogische und fachliche Schwerpunkte,
- Kennzahlen wie Schülerabsenzen, Schüler-Lehrer-Relation, Stundenausfallzeiten.

Zu Art. 92

Bisher sind Schulleiter nach dem Lehrerdienstgesetz entlastete Lehrer. Art. 92 sieht neu vor, dass Schulleiter mit befristetem oder unbefristetem Dienstvertrag nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes angestellt werden können. Zu diesem Zweck sind entsprechende Richtpositionen vorzusehen. Neu soll der Schulleiter eine vom Lehrerberuf unabhängige und eigenständige Führungsposition bekleiden.

Wie in der öffentlichen Verwaltung oder in der Privatwirtschaft sollte auch im Bereich der öffentlichen Schule das verantwortliche Anstellungsorgan über die Bestellung eines Leiters entscheiden können, ohne zuvor die Angestellten befragen zu müssen. Ein Mitsprache- oder Vorschlagsrecht der Lehrerschaft bei der Bestellung von Schulleitungen ist abzulehnen. Im Bewerbungsverfahren wird aber darauf geachtet werden müssen, dass Kandidatinnen und Kandidaten mit Führungs- und Sozialkompetenzen zum Zuge kommen. Entsprechende Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

Die Besoldung der Schulleitungen wird gestützt auf eine Arbeitsplatzbewertung festgelegt werden, so wie dies bei allen andern staatlichen Funktionen auch der

Fall ist. Hinsichtlich der Pensionierung gelten die Bestimmungen über das Staatspersonal.

Zu Überschrift vor Art. 94

Nach Art. 93 kann die Regierung dem Schulleiter weiteres Führungspersonal zur Verfügung stellen. Dies macht bei grossen Schulen (z.B. Gymnasium) Sinn, aber auch dort, wo Schulleitungen kleinerer Einheiten zusammengelegt werden (z.B. Kindergarten und Primarschule). Auch diese Positionen sollen künftig nicht einfach nur mehr von entlasteten Lehrpersonen besetzt werden, sondern von eigens dafür angestelltem Führungspersonal. Dabei wird es sich auch künftig um Personal mit einem Lehrberuf handeln, allerdings werden stellenspezifische Anforderungen (z.B. eine Schulleiterausbildung) gestellt werden können. Auch diese Stellen sind öffentlich auszuschreiben; Ausnahmen sind bei kleineren Pensen möglich.

Zu Art. 94

Diese Regelung bezieht sich ausschliesslich auf die vom Staat getragenen Schulen. Sie klärt die Rolle des Schulleiters hinsichtlich des in der Schule tätigen schulnahen Personals. Dieses Personal soll neu formal dem Schulleiter unterstellt werden.

Zu Art. 95

Mit dieser Regelung wird der Zuständigkeitsbereich der Gemeinden von jenem des Landes abgegrenzt.

Zu Art. 106

Unter Art. 106 wird der Katalog um Aufgaben ergänzt, welche dem Schulamt nach dem Schulgesetz zugeordnet sind, die aber bisher im Kompetenzenkatalog

nicht aufgeführt sind. Da im Sinne der Verstärkung der Schulautonomie vorgesehen ist, Kompetenzen an die Schulen zu verlagern, entfallen einige Kompetenzen, wie:

- Genehmigung von Stundenplänen: Die Stundenplanung soll grundsätzlich durch die Schulen selber erfolgen;
- Erlaubnis zur Benützung von Schulgebäuden und Schulanlagen bei staatlichen Schulanlagen;
- Erteilung von Schuldispensen, sofern sie drei Tage übersteigen;
- Bewilligung von mehrtägigen ausserordentlichen Schulveranstaltungen;
- Bewilligung zum Kursbesuch der Lehrer im Einzelfall;
- Bewilligung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Kindergarten- und Primarschulbereich.

Zu Art. 108 Abs. 1 Bst. f, l und m sowie Abs. 2

Mit der Aufhebung von Abs. 1 Bst. l wird ein legislativer Fehler behoben. Die Möglichkeit zur Befreiung von der Schulpflicht ist nämlich bereits vor einiger Zeit abgeschafft worden (Aufhebung von Art. 87 mit Gesetz vom 14.3.2007, LGBl. 2007 Nr. 98). Leider wurde damals die entsprechende Bestimmung im Kompetenzkatalog des Schulrates nicht auch aufgehoben. Dies kann hiermit nachgeholt werden.

Die Ansetzung von obligatorischen Weiterbildungskursen ist im Rahmen des Lehrerdienstgesetzes geregelt. Obligatorien sollten künftig vom Schulamt angesetzt werden können. Dies ist im Einzelfall schon heute so (Art. 16 Abs. 2 Lehrerdienstverordnung), macht aber auch bei generellen Obligatorien Sinn. Für den Schulrat, der sich in der Hauptsache mit strittigen Schullaufbahnentscheidungen und Son-

derschulfragen und nicht mit Personalfragen befasst, ist dies ein sachfremdes Geschäft. Deshalb sollte Abs. 1 Bst. m aufgehoben werden.

Ähnliches gilt für das Vorschlagsrecht bei der Bestellung von Schulleitern (Abs. 2). Diese Kompetenz sollte aufgrund ihrer Bedeutung uneingeschränkt, also nicht durch das Vorschlagsrecht einer vorgelagerten Instanz vorgespurt, durch die Regierung ausgeübt werden können.

Zu Art. 111 Abs. 1 sowie 2 Bst. a und b

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich als Konsequenz der geänderten Zuständigkeitsordnung. Siehe dazu die Ausführungen zu Art. 6, 24a und 29a.

Zu Art. 125 und Art. 126

Es soll unabhängig von der Trägerschaft bei allen Schularten möglich sein, Tageschulen anzugliedern. Werden die Kosten nicht von den Benutzern gedeckt, so soll der jeweilige Schulträger diese übernehmen.

Zu Art. 126 Bst. c

Hiermit wird Art. 9 auf die Tageschulen ausgeweitet und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Kriterien geknüpft. Diese Regelung ist aufgrund der beschränkten Aufnahmekapazität unerlässlich.

Zum 8. Hauptstück

Das 8. Hauptstück über die Finanzierung des Schulwesens soll aus legislativen Gründen neu in zwei Abschnitte gegliedert werden. Im ersten Abschnitt geht es um die Subventionierung von Schulträgern, im zweiten Abschnitt um die Regelung der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des Staates.

Zu Art. 128 und Art. 131b

Das an den Gemeindeschulen tätige Lehrpersonal ist grundsätzlich Staatspersonal, das von der Regierung auf Vorschlag des Gemeindeschulrates angestellt wird. Es wird denn auch nach Landes- und nicht nach Gemeinderecht vom Staat besoldet. An die Besoldungskosten leisten die Gemeinden einen Anteil von 50 %. Der bisherige Art. 128 bildet diesen Sachverhalt in Verbindung mit dem Subventionsgesetz unrichtig ab. Der Personalaufwand dieses Personals wird nicht vom Land subventioniert, sondern es leisten die Gemeinden einen Anteil zugunsten des Landes.

Zu Art. 130 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4

Die Abänderung von Abs. 4 ist eine Konsequenz der Neufassung von Art. 3.

Zur Überschrift vor Art. 131a

Terminologische Anpassung.

4.3 Regierungsvorlage zur Abänderung des Lehrerdienstgesetzes**Zu Art. 21a**

Für die Entwicklung einzelner Schulen und Schularten wie bspw. der Tagesschule Schaan kann es Sinn machen, flexiblere Arbeitszeitmodelle einzurichten. Dies soll künftig auf der Grundlage von Art. 21a möglich sein. Solche Arbeitszeitmodelle sollen sich am Rahmen orientieren, welcher das Staatspersonalgesetz vorgibt.

Zu Art. 26 Abs. 1

Schulautonomie bringt nicht nur einfach mehr Freiraum, sondern auch mehr Verantwortung. Ob eine Lehrperson durch Nebenbeschäftigungen übermässig belastet ist, kann am besten vor Ort festgestellt werden. Die Kompetenz zur Be-

willigung von Nebenbeschäftigungen soll daher vom Schulamt an die jeweilige Schulleitung verlagert werden. Inhaltlich wird dadurch nichts verändert; die Entscheidung hat sich wie bisher nach den in der Lehrerdienstverordnung festgelegten Vorschriften zu richten.

Zu Art. 35 Abs. 2

Durch die Änderung von Abs. 2 erhält der Schulleiter die Kompetenz, gegenüber einem säumigen Lehrer einen Verweis auszusprechen. Damit erhält der Schulleiter eine gewisse Disziplinarbefugnis. Sie ist gleichsam Ausdruck seiner gestiegenen Personalverantwortung.

Zu Art. 40 Abs. 2

Der bisherige Ausdruck „vermögensrechtliche Nachteile“ ist zu weit gefasst. Aufgrund dieser weiten Fassung mussten Monatsbesoldungen und Sonderzulagen kumuliert werden, auch wenn dafür keine Gegenleistung mehr erbracht wurde. Künftig soll es möglich sein, Abstriche bei den Sonderzulagen vorzunehmen, falls dies in den Richtlinien über die Ausrichtung von Sonderzulagen so ausgeführt wird.

Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. c

Die Überwachung der Nebenbeschäftigung soll künftig den Schulleitungen obliegen, dies im Zusammenhang mit der Überprüfung der Stundenpläne.

4.4 Regierungsvorlage zur Abänderung des Subventionsgesetzes

Zu Anhang Pos. 16.1 und 16.2

Die Begründung für die Streichung dieser Positionen ergibt sich aus den Ausführungen zu Art. 128 und zu Art. 131b des Schulgesetzes.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die vorgeschlagenen Abänderungen des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes und des Subventionsgesetzes sind verfassungs- und EWR-konform.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Regierungsvorlage zur Abänderung des Schulgesetzes**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Gliederung

Die öffentlichen Schulen gliedern sich in folgende Schularten:

- a) Regelschulen:
 - 1. Kindergarten;

2. Primarschulen;
3. Schulen der Sekundarstufe (Sekundarschulen):
 - 3.1. Neue Sekundarschulen;
 - 3.2. Oberschulen;
 - 3.3. Realschulen;
 - 3.4. Gymnasium;
 - 3.5. Freiwilliges 10. Schuljahr; und
 - 3.6. Berufsmittelschule;
- b) Sonderschulen.

Art. 6 Abs. 2 bis 4

2) Von der Voraussetzung der Zugehörigkeit zu dem für die Schule vorgesehenen Schulbezirk kann abgesehen werden:

- a) bei Tagesschulen;
- b) bei Neuen Sekundarschulen;
- c) im Einzelfall, wenn besondere Gründe vorliegen.

3) Über die Aufnahme von Schülern mit ausländischem Wohnsitz bestimmt der Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4) Das Schulamt kann einen Schüler aus disziplinarischen, familiären oder sonstigen in der Person des Schülers liegenden Gründen einer bestimmten öffentlichen Schule zuweisen, sofern er die betreffenden schulrechtlichen Aufnahmebedingungen erfüllt.

Art. 7 Abs. 5

5) Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gilt nicht für Schüler mit ausländischem Wohnsitz.

Art. 8 Abs. 4

4) Die Lehrpläne für die ersten drei Stufen der Sekundarstufe I müssen die Durchlässigkeit zwischen den auf diesen drei Stufen angesiedelten Schularten gewährleisten (Art. 36f, Art. 50 und Art. 57).

Art. 9

Elterngespräch, Schülerbeurteilung und Beförderung

1) Eltern nicht volljähriger Schüler haben Anspruch auf regelmässige Gespräche, in welchen sie über Leistungen, Lern- und Arbeitsverhalten, Betragen und Absenzen ihrer Kinder informiert werden. Ausserdem haben sie Anspruch auf entsprechende schriftliche Orientierung. Bei volljährigen Schülern, die im elterlichen Haushalt wohnen, werden die Eltern schriftlich orientiert, falls diese es ausdrücklich wünschen.

2) Neben der Beurteilung durch Noten sind auch andere Beurteilungsverfahren zulässig, sofern:

- a) die Beurteilung lernzielorientiert erfolgt;
- b) das Verfahren je Schule einheitlich gehandhabt wird; und
- c) die Eltern je Schulart nach einheitlichen Gesichtspunkten orientiert werden.

3) Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Beurteilung der Schüler, die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schularten sowie über die Durchführung von Elterngesprächen. Die Regierung bestimmt mit Verordnung, in welchen Fällen die Eltern zur Teilnahme an einem Gespräch verpflichtet werden können.

Art. 9a

Orientierung im Hinblick auf Übertritte

1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von nicht volljährigen Schülern sowie volljährige Schüler haben Anspruch, über das Lern-, Sozial- und Arbeitsverhalten, über den Grad der Erreichung von Lernzielen sowie über Prüfungsergebnisse orientiert zu werden, insbesondere im Hinblick auf den Übertritt des Schülers in eine berufliche oder weitere schulische Laufbahn.

2) Die Regierung erlässt mit Verordnung die näheren Bestimmungen.

Art. 11

Klassenschülerzahl, Zuweisung von Lehrerstellen

1) Die Regierung setzt je Schulart mit Verordnung die Richtzahlen fest für:

- a) die Klassenbestände;
- b) die Lehrerstellen je Schule nach Massgabe der Schülerzahl und Zusammensetzung der Schülerschaft (Angabe in Stellenprozenten).

2) Sie legt ausserdem mit Verordnung den für die Ermittlung der Richtzahlen massgeblichen Stichtag fest.

Art. 12a

Unterrichtszeit

1) Vorbehaltlich Abs. 2 bestimmt die Schulleitung die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Wochentage.

2) Bei Kindergärten und Primarschulen ist das Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat erforderlich.

3) Der Samstag ist unterrichtsfrei.

4) Das Schulamt kann Richtlinien zum Zweck der Koordination von Unterrichtszeiten erlassen.

Art. 22 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 24a

Leitung des Kindergartens

1) In jeder Gemeinde werden Kindergarten und Primarschule gemeinsam geleitet.

2) Die Bestellung der Leitung erfolgt nach Art. 29a des Schulgesetzes.

Art. 29a

Schulleitung

Die Regierung bestellt für jede Gemeinde eine Leitung für die Primarschule und den Kindergarten. Der Gemeindegenschulrat wird zur Stellungnahme eingeladen.

Überschrift vor Art. 37

5a. Neue Sekundarschulen

1. Abschnitt

Errichtung und Erhaltung

Art. 36a

Schulträger

1) Der Staat kann Neue Sekundarschulen errichten und gemäss Art. 16 erhalten.

2) Neue Sekundarschulen können im Verbund mit andern Schulen der Sekundarstufe errichtet und erhalten werden.

2. Abschnitt

Aufgabe, Aufbau und Organisation

Art. 36b

Aufgabe

1) Vorbehaltlich Abs. 2 hat die Neue Sekundarschule die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler der gesamten Leistungsbandbreite individuell zu fördern und sie auf den Übertritt in die berufliche oder gymnasiale Laufbahn vorzubereiten.

2) Zeichnet sich die Neue Sekundarschule durch einen fachlichen Schwerpunkt aus, kann die Leistungsbandbreite fachbezogen eingeschränkt werden.

Art. 36c

Aufbau

Die Neue Sekundarschule umfasst vier Schulstufen.

Art. 36d

Organisation

1) Neue Sekundarschulen zeichnen sich durch einen fachlichen Schwerpunkt und/oder ein besonderes pädagogisches Konzept aus.

2) Im Übrigen wird die Organisation durch Verordnung geregelt.

Art. 36e

Aufnahmevoraussetzungen

1) Die Aufnahme in die Neue Sekundarschule setzt den Abschluss der fünften Schulstufe der Primarschule voraus.

2) Im Übrigen werden die Aufnahmevoraussetzungen durch Verordnung geregelt.

Art. 36f

Übertritt in die Neue Sekundarschule

1) Der Übertritt von der Ober- und Realschule sowie vom Gymnasium in die Neue Sekundarschule setzt den erfolgreichen Abschluss des laufenden Schuljahres voraus.

2) Im Übrigen wird der Übertritt in die Neue Sekundarschule durch Verordnung geregelt.

Art. 36g

Einreihung in eine andere Schulart

Die Einreihung in die Realschule oder in das Gymnasium setzt die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Art. 9 dieses Gesetzes voraus.

Art. 36h

Unterricht

1) Die Schüler werden gemäss Lehrplan (Art. 8) unterrichtet.

2) In den einzelnen Fächern und Fachbereichen können verschiedene, entsprechend dem Fach und dem Fachbereich qualifizierte Lehrer eingesetzt werden.

3) Die Schulleitung bestimmt die Klassenlehrer.

Art. 36i

Schulleitung

1) Die Regierung bestellt für jede Neue Sekundarschule die Schulleitung.

2) Die Regierung kann die Leitung von einzelnen Sekundarschulen zusammenlegen.

Art. 43

Schulleitung

1) Die Regierung bestellt für jede Oberschule die Schulleitung.

2) Die Regierung kann die Leitung von einzelnen Sekundarschulen zusammenlegen.

Art. 52

Schulleitung

1) Die Regierung bestellt für jede Realschule die Schulleitung.

2) Die Regierung kann die Leitung von einzelnen Sekundarschulen zusammenlegen.

Art. 52c Abs. 3

Aufgehoben

Art. 52f Abs. 2

2) Die Regierung bestellt für die Durchführung der Berufsmaturaprüfungen eine Kommission (Berufsmaturakommission), deren Amtsdauer vier Jahre beträgt. Diese besteht aus je einer Vertretung des Schulamtes, des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung, der Hochschule Liechtenstein, der Schulleitung und einem weiteren Mitglied. Vorsitz und Vizevorsitz werden von der Regierung bestimmt.

Art. 52h

Schulleitung

1) Die Regierung bestellt für die Berufsmittelschule die Schulleitung.

2) Die Regierung kann die Berufsmittelschule der Leitung des Gymnasiums unterstellen.

Art. 57 Abs. 2

Aufnahmevoraussetzungen

2) Der Übertritt von der Realschule und der Neuen Sekundarschule in die Oberstufe des Gymnasiums kann erfolgen, sofern der Schüler die dritte Schulstufe der Neuen Sekundarschule oder der Realschule erfolgreich abgeschlossen hat. Es ist durch das Schulamt sicherzustellen, dass die Anforderungen für alle in die Oberstufe des Gymnasiums übertretenden Schüler gleich hoch sind. Im Übrigen müssen die Erfordernisse nach Art. 9 dieses Gesetzes erfüllt sein.

Art. 58 Abs. 2

2) Die Regierung bestellt für die Durchführung der Maturaprüfungen eine Kommission (Maturakommission), deren Amtsdauer vier Jahre beträgt. Die Kommission besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Vorsitz und Vizevorsitz werden von der Regierung bestimmt. Ein Vertreter des Schulamtes ist von Amtes wegen Mitglied. Der Rektor des Gymnasiums hat beratende Stimme. Der Einsitz mit beratender Stimme von Schulleitern privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht wird mit Verordnung geregelt.

Art. 59

Schulleitung

Die Regierung bestellt für das Gymnasium die Schulleitung.

Art. 61 Abs. 1

1) Der Bewilligungspflicht unterstehen private Primar- und Sekundarschulen, einschliesslich Schulen, die Maturaprüfungen durchführen.

Überschrift vor Art. 73a

7. Abschnitt

Matura an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

Art. 73a

Übertritt in das private Oberstufengymnasium

Das Schulamt stellt sicher, dass die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 57 Abs. 2 auch für die in private Oberstufengymnasien übertretenden Schüler erfüllt werden.

Art. 73b

Matura

Die Regierung regelt mit Verordnung die Matura an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

Art. 77

Freiwillige Schuljahre

1) Schüler, die ihre Schulpflicht im neunten Schuljahr durch den Besuch einer Neuen Sekundarschule, Ober-, Real- oder Sonderschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in den der Beendigung ihrer Schulpflicht unmittelbar folgenden zwei Schuljahren die jeweilige Schule weiter zu besuchen.

2) Schüler der 4. Stufe des Gymnasiums sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die 4. Stufe der Realschule zu besuchen.

Art. 83 Abs. 6

6) Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass bis zu drei Tagen der Klassenlehrer erteilen. Für ein längeres Fernbleiben ist die Erlaubnis der Schulleitung einzuholen. Das Schulamt kann Empfehlungen oder Richtlinien über die Anerkennung von Dispensationsgründen erlassen.

Überschriften vor Art. 90

4. Hauptstück

Personal an öffentlichen Schulen

1. Abschnitt

Lehrpersonal

Überschriften vor Art. 91

2. Abschnitt

Führungspersonal

Schulleiter

Art. 91

a) Aufgaben

1) Der Schulleiter ist für die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

2) Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des ihm zugeordneten Personals (Lehrer, weiteres Personal);
- b) Organisation des Schulhausbetriebs;
- c) Leitung von Schulentwicklungsprozessen;
- d) Leitung der Lehrerkonferenz;
- e) Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit;
- f) Rechenschaft gegenüber dem Schulamt und Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit.

3) Vorbehalten bleiben Art. 30 und 31 des Lehrerdienstgesetzes.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Berichterstattung, mit Verordnung.

Art. 92

b) Dienstverhältnis

1) Der Schulleiter wird mit Dienstvertrag angestellt.

2) Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes Anwendung.

3) Die Besoldung und die Versicherung werden in besonderen Gesetzen geregelt.

Art. 93

Weiteres Führungspersonal

1) Die Regierung kann den Schulleitungen erforderlichenfalls Stellen für weiteres Führungspersonal zuweisen. Bei Schulleitungen für Kindergärten und

Primarschulen holt die Regierung die Stellungnahme des Gemeindegemeinderates ein.

2) Art. 92 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

Überschrift vor Art. 94

3. Abschnitt

Übriges Personal

Art. 94

Vom Staat getragene Schulen

1) Die Regierung kann dem Schulleiter einer vom Staat getragenen öffentlichen Schule erforderlichenfalls weitere Stellen zuweisen, insbesondere zur Erfüllung der folgenden Aufgabenbereiche:

- a) Betreuung der Tagesschule;
- b) Betreuung des Schülerheims;
- c) Betreuung von Bibliotheken, Laboratorien und Sammlungen;
- d) Schulverwaltung und -sekretariat.

2) Art. 92 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

Art. 95

Von den Gemeinden getragene Schulen

Die Zuweisung weiterer Stellen an Schulleiter einer von der Gemeinde getragenen öffentlichen Schule ist Sache der Gemeinde.

Art. 106

Schulamt

1) Das Schulamt sorgt für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Schulbetriebs in den vom Land und von den Gemeinden errichteten öffentlichen Schulen (Art. 3). Darunter fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Planung und Durchführung des Schulbetriebes in personeller und organisatorischer Hinsicht in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen;
- b) laufende Versorgung der Schulen mit den für den Schulbetrieb erforderlichen Mitteln;
- c) Führung des Schulleitungspersonals (Art. 91 bis 94)
- d) Aufsicht über das Lehrpersonal nach Art. 30f. des Lehrerdienstgesetzes
- e) Führung von zentralen Diensten, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - Schulpsychologie
 - Pädagogik
 - Schulsozialarbeit
 - Schulinformatik
 - Schulmedien
 - Administration des Schulleitungs- und Lehrpersonals
 - Verwaltung von Lehrer- und Schülerdaten

- Sachadministration

f) Rechenschaft und Öffentlichkeitsarbeit

2) Dem Schulamt obliegt die Aufsicht über die von der Regierung bewilligten Privatschulen.

3) Das Schulamt informiert und berät die Regierung über Entwicklungen im Bildungswesen und bereitet deren Geschäfte vor.

4) Das Schulamt bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und führt sie aus.

5) Das Schulamt erledigt nach diesem Gesetz folgende Geschäfte selbständig:

a) Bewilligungen nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und Abs. 4 und Art. 83 Abs. 6;

b) Geschäfte nach Art. 10 Abs. 1, Art. 19, Art. 23a Abs. 1, Art. 57 Abs. 2, Art. 73a, Art. 80a, Art. 84, Art. 88 Abs. 2 und Art. 124 Abs. 1.

6) Vorbehalten bleiben weitere dem Schulamt durch Gesetz und Verordnungen zugewiesene Aufgaben.

Art. 108 Abs. 1 Bst. f, l und m sowie Abs. 2

1) Der Schulrat ist ermächtigt, folgende Geschäfte selbständig zu erledigen:

l) Aufgehoben (Befreiung von der Schulpflicht)

m) Aufgehoben (Ansetzen von obligatorischen Fortbildungskursen, Arbeitsgemeinschaften und Lehrerkonferenzen)

2) Aufgehoben (Vorschlagsrecht des Schulrates an die Regierung bei der Bestellung von Schulleitern)

Art. 111 Abs. 1 Bst. e sowie 2 Bst. a und b

1) Dem Gemeindeschulrat obliegen folgende Aufgaben:

...

e) Zustimmung zur Verteilung des Unterrichts auf die Wochentage nach Art. 12a Abs. 2;

2) Dem Gemeindeschulrat kommen zudem folgende Mitwirkungsrechte zu:

a) Recht zur Stellungnahme bei der Bestellung der Kindergarten- und der Primarschulschulleitung;

b) Aufgehoben (Zusammenlegung von Schulleitungen; neu unter Abs. 1 Bst. f)

Art. 125

a) Angliederung

1) Im Bedarfsfall können den öffentlichen Schulen Tagesschulen angegliedert werden.

2) In den Tagesschulen sind eine geeignete Mittagsverpflegung sowie Studienmöglichkeiten zu bieten.

Art. 126

b) Kosten

1) Für die Benützung von Tagesschulen, die einer öffentlichen Schule angegliedert sind, darf ein höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben werden.

2) Im Übrigen übernimmt der Schulträger die Kosten.

c) Aufnahme

Die Aufnahme in eine Tagesschule setzt die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Art. 9 dieses Gesetzes und der vom Träger der Tagesschule für die Schule festgelegten Aufnahmekriterien voraus.

Überschriften vor Art. 128

8. Hauptstück

Finanzierung

1. Abschnitt

Subventionierung von Schulträgern

Art. 128

Gemeinden

Den Gemeinden als Schulträger sind Subventionen zum Sachaufwand zu gewähren.

Art. 130 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4

1) Die Subventionen gemäss Art. 128 und 129 Abs. 1 Bst. a bestehen aus:

b) finanziellen Beiträgen an den Schulbetrieb und in den Fällen nach Art. 129 Abs. 1 Bst. a an die Besoldung der Lehrer.

4) Der Beitrag nach Abs. 2 darf bei den Kindergärten und Primarschulen 50 % und bei den anderen Regelschulen 25 % der Personalkosten, die dem Staat bei den öffentlichen Schulen pro Schüler und Schuljahr tatsächlich anfallen, nicht übersteigen.

Überschriften vor Art. 131a

2. Abschnitt

Gemeindeanteile

Art. 131a Sachüberschrift

Kosten der Sonderschulung und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

Art. 131b

Besoldungsaufwendungen bei öffentlichen Kindergärten und Primarschulen

An die Besoldungsaufwendungen für Schulpersonal nach Art 90 bis 93, für Personal zur Betreuung der Schulinformatik und für Sprachassistentinnen und -assistenten an öffentlichen Kindergärten und Primarschulen leisten die Gemeinden einen Beitrag von 50 %.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft.

6.2 Regierungsvorlage zur Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBl. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21a

Abweichende Regelungen über die Arbeitszeit

Die Regierung kann mit Verordnung für einzelne Schulen oder Schularten von Art. 20 und 21 abweichende Regelungen über die Arbeitszeit festlegen; sie orientiert sich dabei an den Vorschriften des Staatspersonalgesetzes.

Art. 26 Abs. 1

1) Sämtliche Nebenbeschäftigungen eines Lehrers bedürfen vor deren Aufnahme einer Bewilligung der Schulleitung.

Art. 35 Abs. 2

2) Ein Verweis (Abs. 1 Bst. a) kann auch vom Vorstand des Schulamtes oder vom Schulleiter ausgesprochen werden.

Art. 40 Abs. 2

2) Wird das Pensionierungsalter bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn erreicht, kann der Lehrer vom Schulamt vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Hieraus dürfen dem Lehrer keine Nachteile bei der ordentlichen Besoldung erwachsen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 1

1) Gegen Verfügungen des Schulamtes und gegen einen vom Schulleiter angeordneten Verweis (Art. 35 Abs. 2) kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Schulgesetzes in Kraft.

6.3 Regierungsvorlage zur Abänderung des Subventionsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Pos. 16.1 und 16.2

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Schulgesetzes in Kraft.